Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Ludwig-Maximilian-Universität zu München

Vorgelegt von

FRANZ ST. WEIL

aus München

Referent: Geheimrat Prof. Dr. W. Lotz

Tag der mündl. Prüfung: 21. November 1928

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Ludwig-Maximilian-Universität zu München

Vorgelegt von
FRANZ ST. WEIL
aus München

Referent: Geheimrat Prof. Dr. W. Lotz

Tag der mündl. Prüfung: 21. November 1928

1929
Druck: Paul Denk, München, Johannisplatz 16

Die Biersteuererhöhung vom 1. Januar 1927 und ihre Wirkungen.

Meinem lieben Grossvater,
Herrn LOUIS WEIL in München,
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalts-Verzeichnis

I. TEIL

Kapitel 1: Die wesentlichen Neuerungen der Biersteuernovelle vom 10. August 1925.

Kapitel 2: Die Lage der deutschen Brauindustrie zur Zeit des Zustandekommens der Biersteuernovelle vom 10. August 1925.

II. TEIL:

Kapitel 3: Allgemeines.

Kapitel 4: Die Wirkungen der Biersteuererhöhung: Die Bierpreiserhöhung.

Kapitel 5: Die Wirkungen der Biersteuer- bezw. der Bierpreiserhöhung auf den Konsum.

Kapitel 6: Die Biersteuererhöhung und ihre Wirkungen auf das Braugewerbe (exkl. Bierpreiserhöhung).

Kapitel 7: Die Wirkungen der Biersteuererhöhung auf den deutschen Reichshaushalt.

Kapitel 8: Gemeinden- und Getränkesteuern.

Kapitel 9: Schluss.

Literatur.

W. Lotz: Finanzwissenschaft, 1917
K. Th. Eheberg: Finanzwissenschaft, 1922
A. Wagner: Finanzwissenschaft, 1901
A. Weber: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 1928

F. K. Mann: Grundsätze der Besteuerung (Schmollers Jahrbuch 1926 I)
E. R. A. Seligman: Die Lehre von der Steuerüberwälzung, 1927
O. v. Mering: Die Steuerüberwälzung, 1928
O. v. Mering: Die Steuerlast in Deutschland, 1926
E. Schuster: Theorie des Staatseinkommens und der indirekten Steuern (Schanz'sche Festschrift Bd. II) 1928
G. Colm: Der Einfluss der Steuern auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit (Schanz'sche Festschrift Bd. I) 1928
W. Lotz: Revolutionsfinanzen (Schanz'sche Festschrift Bd. I) 1928
Verhandlungen für Sozialpolitik 1926: 3. Verhandlungstag: Steuerüberwälzung
J. Popitz: Gegenwartsaufgaben der Finanz- und Steuerpolitik (Welfwirtschaftl. Gesellschaft Heft 15) 1927.

H. Köppe: Art. „Biersteuer" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.
Koppe: Biersteuerrecht 1927
Zapf-Siegert: Biersteuergesetz 1925
Zapf-Siegert: Die Biersteuernovelle vom 10. August 1925, 1927
F. Siegert: „Getränkesteuern" (Handwörterbuch der Finanzwissenschaft Bd. II S. 211 ff.)
L. Künstler: Der Bierlieferungsvertrag 1926
K. A. Lange: Die Wirkungen des bayerischen Malzaufschlaggesetzes vom 18. März 1910, 1916
G. von Schanz Zur Frage der Überwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayer. Malzaufschlags (Schmoller's Jahrbuch) 1882
E. Struve: Die Bierbrauerei und die Bierbesteuerung in den Hauptkulturländern, 1909

R. Caspary: Die Wirkungen des Krieges auf die deutsche Brauindustrie (Münchener Volkswirtschaftl. Studien 143) 1927

E. Jaenisch: Die bayer. Bierbrauereien während des Krieges und nach dem Kriege, 1922

Streil: Die bayer. Brauereien in der Zwangswirtschaft, 1922

H. Thiemann: Die Konzentration in der deutschen Brauindustrie (Leipziger Diss.) 1925

H. Kohl: „Die Entwicklung und volkswirtschaftl. Bedeutung der Münchener Brauindustrie" (Frankfurter Diss.)

A. Elsen: „Die deutsche Bierbesteuerung seit 1918" (Münchner. Diss. 1927)

Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich
Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern.
Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches.
Zeitschrift für Zölle umd Verbrauchssteuern,
Schanz'sches Finanzarchiv
Geschäftsberichte des Vereins der Brauereien des bayer. Oberlandes 1926 und 1927
Berichte der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft
Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes
Wirtschaft und Statistik
Wirtschaftsdienst
Magazin der Wirtschaft
Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung
Tageszeitung für Brauerei
Der Bayer. Bierbrauer
Der Bayer. Gastwirt
Reichstagsverhandlungen
Bayer. Landtagsverhandlungen
Berichte der Industrie- und Handelskammer München
Berichte der Industrie- und Handelskammer Berlin
Akten des Bayer. Brauerbunds.

I. TEIL.

KAPITEL I. Die wesentlichen Neuerungen der Biersteuernovelle vom 10. August 1925.[1])

I. Erst mit dem Eintritt der süddeutschen Staaten in die Biersteuergemeinschaft, welcher Prozeß mit dem 1. Juli 1919 abschloß, kann man von einer einheitlichen Bierbesteuerung in Deutschland sprechen. Vor der Vereinheitlichung bestanden fünf verschiedene Biersteuergebiete: das Geltungsbereich des reichsrechtlichen Biersteuergesetzes (Norddeutsche Brausteuergemeinschaft), das Geltungsbereich der bayer. Biersteuergesetzgebung, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen. Wohl war in Artikel 35/1 der alten Reichsverfassung die ausschließl. Gesetzgebung über die Besteuerung des im Bundesgebiete bereiteten Bieres dem Reiche zugesprochen, indes blieb nach Abs. II dieses Artikels in den sogenannten Sonderrechtsstaaten Bayern, Württemberg und Baden die Besteuerung des inländischen Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Aehnlich lagen die Dinge für Elsaß-Lothringen nach § 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1873. Als Entgelt für das Reservatrecht hatten die vier Sonderrechtsgebiete an die Reichskasse sog. Biersteuer-Ausgleichsbeträge zu zahlen, die für das einzelne Land nach seiner matrikularmässigen Bevölkerung und nach Maßgabe des auf den Kopf der Bevölkerung in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft entfallenden Brausteuerreinertrages bemessen wurde. An Stelle der Biersteuersonderrechte traten dann seit 1919 Anteile an den Biersteuereinnahmen des Reiches und zwar für Bayern 13,55%, Württemberg 2,5%, Baden 1,6%, jedoch unter Beschränkung auf bestimmte Höchstsätze.

[1]) Zu den Ausführungen über die Biersteuergesetzgebung cf. die Kommentare von Siegert-Zapf und Dr. Koppe.

Grundlegend für die Bierbesteuerung im Reiche wurde das Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918.

Dieses hatte zwar anfangs nur für die nordd. Brausteuergemeinschaft Geltung, erlangte aber mit dem Eintritt der südd. Staaten in die Biersteuergemeinschaft auch für diese Gültigkeit. Das Wesentlichste an diesem Gesetz war der Uebergang von der Rohstoff- zur Fabrikatsteuer. Das bedeutete, daß die Biersteuer nicht mehr nach der verwendeten Malzmenge berechnet wurde, sondern nach der Biermenge, die aus der Brauerei entfernt oder in der Brauerei getrunken worden ist. Das geltende Biersteuergesetz vom 9. Juli 1923, welches in seinen Grundzügen dem Gesetz von 1918 entspricht, ist inzwischen wieder mehrmals geändert worden, zuletzt durch die Biersteuernovelle vom 10. August 1925.

Die wichtigsten Neuerungen, die diese Novelle brachte, sind:

a) Die Steuersätze pro hl Vollbier und analog der anderen Biersorten*) werden erhöht und zwar von Mk. 5.— bis 6.10 auf Mk. 6.— bis 8.15; § 3 I.

b) Statt 7 Steuerstaffeln werden 8 dadurch gebildet, daß die bisherige unterste Staffel von 2000 hl in 2 Staffeln von je 1000 hl zerlegt wird; § 3 I.

c) Die Stammwürzegrenzen betragen für Einfachbier bis 6,5% (bisher 5,5%) für Vollbier 11 bis 14% (bisher 9 bis 14%) und für Starkbier 16% und mehr (bisher mehr als 14%); der Schankbierbegriff fällt somit fort; § 3/II.

d) Die Steuerschuld wird am 25. Tage des 2ten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist (bisher am 10. Tage nach der Monatshälfte, in der die Steuerschuld entstanden ist).

Die Biersteuernovelle, welche ursprünglich am 1. April 1926 in Kraft treten sollte, erlangte erst mit dem 1. Januar 1927 Geltung.

Zu a) Den Anstoß zu diesen Veränderungen in der Biersteuergesetzgebung gab die Forderung des damaligen Reichsfinanzministers von Schlieben nach einer Erhöhung der Bier- und Tabak-

*) Die Steuersätze ermäßigen sich für Einfachbier und erhöhen sich für Starkbier je um die Hälfte.

steuer, die er zur Deckung des Finanzbedarfes des Reiches für unbedingt nötig hielt.

Die Biersteuersätze waren seit der 20. Verordnung vom 26. November 1923 über die Höhe der Biersteuer, die erstmals Goldmarksätze festsetzte, nicht verändert worden und betrugen für

inländisches Bier von den ersten	2000	hl	GM. 5.—
von den folgenden	8000	„	„ 5.10
„ „ „	10000	„	„ 5.25
„ „ „	10000	„	„ 5.40
„ „ „	30000	„	„ 5.60
„ „ „	60000	„	„ 5.90
vom Rest			„ 6.10
für Einfuhrbier			„ 6.10

Die Regierungsvorlage im April 1925 sah ursprünglich eine Erhöhung dieser Sätze um 100%, also auf 10 bis 12.20 Mk. vor.

Nach der Begründung des Entwurfs (Anlage Nr. 800 der III. Wahlperiode 1924/25) glaubte die Reichsregierung, daß eine Verdoppelung der bisherigen Belastung noch getragen werden könne, ohne daß ein allzugroßer Konsumrückgang die erwartete Mehreinnahme vereiteln würde. „Das wird besonders dann der Fall sein, wenn die Abwälzung der Steuererhöhung weder vom Braugewerbe noch von den Gastwirten zum Anlass von Preissteigerungen genommen werde, die über das durch die Steuerhöhung bedingte Maß hinausgehen. Das Braugewerbe, welches die Zeit der Geldentwertung verhältnismässig gut überstanden hat, wird sich mit der Steuererhöhung um so mehr abfinden können, als der im Entwurf vorgeschlagene Uebergang von der halbmonatlichen Fälligkeit der Steuer zur Fälligkeit vom 15. Tage des 2ten auf den Entstehungsmonat der Steuerschuld folgenden Monats dem Gewerbe eine Erleichterung bringt." - Immerhin wurde ein Konsumrückgang von 6 Millionen hl bei der Errechnung des künftigen Mehrertrages angenommen.

Dieser erste Entwurf wurde trotz der Fälligkeitserleichterung vom Braugewerbe als untragbar bezeichnet und auch im Reichstag bezw. im Steuerausschuß des Reichstags mit größter Mehrheit ab-

gelehnt. Es folgte ein Jnitiativantrag Dr. Beusch und Gen. (Drucksache Nr. 1063 III 1924/25), der nur mehr eine Erhöhung um 50% vorsah Der Steuerausschuß, dem dieser Antrag überwiesen wurde, änderte ihn wesentlich insbes. in Bezug auf die Höhe der Besteuerung. Nachdem auch eine 45% ige Erhöhung nicht durchdrang, einigte man sich endlich auf eine 33⅓% ige Steigerung gegenüber den bestehenden Sätzen. Somit stellen sich die Sätze wie folgt:

Es beträgt die Biersteuer für inländ. Bier:

von den ersten	1000 hl	RM 6.—
von den folgenden	1000 hl	RM 6.50
» » »	8000 hl	RM 6.75
» » »	10000 hl	RM 7.—
» » »	10000 hl	RM 7.25
» » »	30000 hl	RM 7.50
» » »	60000 hl	RM 7.80
vom Rest		RM 8.15
für Einfuhrbier		RM 8.15

Zu b) Die Erweiterung der Staffelung[2]) nach unten bedeutet nichts anderes, als die Erneuerung schon früher bestehender Zustände.

---

[2]) Wir haben es hier mit einer ganz besonderen Art von progressiver Besteuerung zu tun. Diese lässt sich hier nicht wie bei bestimmten anderen Steuern z. B. der Einkommensteuer mit Gerechtigkeitsargumenten vertreten. Lotz führt in seiner „Finanzwissenschaft" S. 252 hiezu das Folgende aus: „Wenn eine Brausteuer . . . . gestaffelt wird, derart, daß die im Kleinbetrieb oder Mittelbetrieb hergestellte Maßeinheit Bier . . . . mit einer geringeren Steuerlast beschwert wird, als das konkurrierende Produkt des Großbetriebs, so bedeutet dies lediglich, daß die Spesen der kleineren und mittleren Unternehmer gegenüber denen des Großunternehmens künstlich verringert werden. Würde die Leistungsfähigkeit des Steuerträgers maßgebend sein, so müßte der Konsument von mehr Alkohol für jedes Mehrquantum progressiv mehr belastet werden, was undurchführbar ist. Es handelt sich also um etwas ganz anderes als das Opferprinzip, um ein bewußtes Eingreifen des Gesetzgebers in das Ringen zwischen verschiedenen Betriebsgrößen, in ein Ringen, das nach den Erfahrungen betreffs Überwälzung allerdings durch eine unterschiedslose Erhöhung der Verbrauchssteuer sehr verschärft werden könnte. Im Effekt heißt hier Progression oder Staffelung, daß der die Steuer fordernde öffentliche Körper auf einen Teil des

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über Abänderung einzelner Verbrauchssteuern vom 11. August 1923 genossen Brauereibetriebe mit nicht mehr als 1000 hl Ausstoß unter Voraussetzung ihrer betriebsfähigen Instandsetzung vor dem 1. Oktober 1908 und keiner größeren Braustoffverwendung als 150 dz Steuerermässigung.

Die Staffelung der Biersteuer war in Bayern 1889 und in der Nordd. Brausteuergemeinschaft 1906 erstmalig eingeführt worden und sollte dazu dienen, die kleineren und mittleren Brauereien gegenüber den Großbrauereien, bei denen sich immer mehr das Gesetz der Massenproduktion auswirkte, konkurrenzfähig zu erhalten. Das Gesetz der Massenproduktion besagt, daß die Produktionskosten bei gesteigerter Produktion pro Einheit geringer werden, weil die Nutzschwelle der konstanten Kosten erst dann eintritt, wenn eine bestimmte Menge von Produkten hergestellt und abgesetzt worden ist. Diese Tatsache führte dazu, daß die Brauereien nach Absatzvergrösserung drängten.

Man nennt diesen Drang nach Absatzvergrösserung, der — was die Mittel seiner Durchführung betrifft — zu schweren Mißständen im Braugewerbe führte, Hektoliterjagd.

Die in der Novelle von 1925 zum Ausdruck kommende neue Staffelung lag, weil Betriebe bis zu 1000 hl zumeist auf dem Lande liegen, besonders im landwirtschaftlichen Interesse, da hier hinsichtlich des Ankaufs der Rohstoffe und der Abgabe von Futtermitteln mit der Landwirtschaft unmittelbarste Fühlung besteht.

Ob eine bestimmte Staffelung gerecht ist oder nicht, lässt sich nicht bestimmt sagen ; sicher ist, daß jede Staffelung bei Beratungen im Reichs- und Landtag ein für politische Machenschaften denkbar günstiges Objekt darstellt. Kommerzienrat Kirschner, Präsident des Bayer. Brauerbundes schlug im Zusammmenhang mit der Biersteuererhöhung zum Schutze der Mittelbrauereien u. a. folgende Staffelung vor :

---

ohne weitere Konsumentenbelastung möglicheren Steuererträgnisses verzichtet, um gewisse schwächere Betriebsformen zu subventionieren. Man geht also hier von dem Gesichtspunkt aus, daß eine Begünstigungspolitik zugunsten irgendwelcher schwächeren Unternehmer angebracht sei, obwohl man damit den Grundsatz verletzt, dem Volke nicht mehr an Steuerlast aufzubürden, als dem Fiskus an Einnahmen zufließt."

1. Staffel etwa die ersten 30000 hl
2. „ „ „ folgenden 70000 hl
3. „ „ „ „ 100000 hl
4. „ alles was darüber ist.

(Aus den Akten des Bayer. Brauerbundes: Zu einer eventl. Biersteuererhöhung vom 16. November 1924).

Es käme hier natürlich ganz auf die Höhe der Steuer und auf die Spannung zwischen den einzelnen Staffeln an, jedoch würde sie bei der derzeit landwirtschaftsgünstigen Einstellung bes. der bayer. Regierung auf den heftigsten Widerstand stossen und sie ist auch meines Wissens gar nicht zur Erörterung gestellt worden.

Zu c) Der Schankbierbegriff war in die Biersteuergesetzgebung auf besonderen Wunsch Bayerns durch das Gesetz betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern vom 8. April 1922 eingeführt worden. Der Ausschank 8 bis 9%iger Biere war damals ziemlich bedeutend und eine Zweiteilung des Vollbierbegriffs, der vorher Biere von 8 bis 13% Stammwürzegehalt einschloß, erwünscht. Nach Zusammenstellungen aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches wurde Schankbier hergestellt:

		Deutsches Reich:	davon Bayern:*)
1922 °	untergärig:	2674459 hl	1993318 hl
	obergärig:	109049 hl	
1923 °	untergärig:	260970 hl	110843 hl
	obergärig:	45424 hl	
1924	untergärig:	201056 hl	172285 hl
	obergärig:	90009 hl	
1925	untergärig:	157988 hl	131982 hl
	obergärig:	153464 hl	

*) Bei Bayern wurde der Schankbierverbrauch der Landesfinanzämter München, Nürnberg und Würzburg addiert.

° Ungenau wegen Ruhrbesetzung; ausserdem ist 1922 das Schankbier noch im Monat April beim Vollbier mitgezählt.

Die Zahlen ergeben, daß der Schankbierverbrauch, der mit $^3/_4$ des normalen Satzes zu versteuern war, inzwischen merklich an Bedeutung verloren hat.

Die Erweiterung der Stammwürzegrenze für Einfachbier von 5,5 auf 6,5 % scheint einem bes. Wunsche gew. Weissbierbrauereien entsprochen zu haben, die dadurch eine Verbesserung ihrer Biere erreichen konnten, ohne eine entsprechende höhere Steuer zahlen zu müssen.

Der Grund für die Erhöhung der unteren Grenze für Vollbier von 9 bis 14% auf 11 bis 14 % St. W. G. soll dazu dienen, unlauteren Machenschaften vorzubeugen bezw. Täuschungen des Publikums in der Qualität des Bieres zu verhindern.

Es entsprach dies einer Begründung zu einem Antrag des Deutschen Brauerbundes vom 13. Juli 1925 wegen Aenderung der Stammwürzegrenzen. Eine besondere Bestätigung fand diese Behauptung des Brauerbundes, als die ursprünglich für den 1. April 1926 geplante Einführung der Stammwürzegrenzen mitsamt der ganzen übrigen Novelle verschoben wurde. Es hat sich hier speziell in Bayern gezeigt, daß die dem Bayer. Brauerbund nicht angeschlossenen Brauereien im Gegensatz zu diesen vielfach nicht damals schon Biere über 11 % St. W. G. herstellten, sondern zu 9 % es war ihnen dadurch möglich, diese schwächeren Biere als Vollbiere anzupreisen, jedoch zu bedeutend niederen Preisen als die Verbandsbrauereien. Dies führte auch in verschiedenen Orten, wenn auch nur kurze Zeit, zu üblen Konkurrenzauswüchsen.[3])

Zu d) Die Erweiterung des Fälligkeitstermins vom 10. Tag der ersten Monatshälfte auf den 25. Tag des 2. Monats soll dem Braugewerbe die Zahlung der erhöhten Biersteuer erleichtern (s. o.).

Nach dem Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 trat die Fälligkeit am letzten Tag des Monats ein, in dem die Steuerschuld entstanden ist und die Zahlung war spätestens am 7. Tage des nächstfolgenden Monats zu leisten. Gegen Sicherheitsleistung konnte jedoch die Steuer auf 3 Monate gestundet werden. Diese Steuerstundung von 3 Monaten bedeutete für die Brauindustrie eine Verschlechterung gegenüber dem Brausteuergesetz von 1909, welches

[3]) Die Tatsache dieser Vorgänge geht aus Briefen hervor, die von Mitgliedern des Bayrischen Brauerbundes aus den betreffenden Gegenden an diesen gesandt worden und mir bekannt geworden sind.

eine Stundung von 6 Monaten gegen Sicherheitsleistung und 3 Monaten ohne Sicherheitsleistung zuließ. Das Gesetz betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern vom 20. April 1922 bestimmte, um die damalige Steuererhöhung leichter tragbar zu machen, daß die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag ohne Zinsen gegen Sicherstellung auf 6 Monate hinausgeschoben wurde. Durch das Gesetz vom 11. August 1923 wurde wegen der Geldentwertung diese Möglichkeit des Zahlungsaufschubs beseitigt. Im Gegensatz zu dem Standpunkt, der einer langen Stundungsmöglichkeit zugrunde gelegt werden konnte, daß der Brauer erst dann die Steuer zu entrichten hat oder fälligerweise zur Entrichtung herangezogen werden kann, wenn er selbst die vielleicht längst gebrauten Vorräte in einer späteren besseren Absatzzeit abgesetzt und die Zahlungen hiefür empfangen hat, stand dieses Gesetz auf dem Standpunkt, daß es erforderlich und anderseits genügend sei, daß der Steuerschuldner die Zahlung zu dem Zeitpunkt leistet, wo er den Steuerbetrag von dem Schuldner erhalten haben kann (cf. Kommentar von Siegert und Zapf S. 86).

Ob die neue Erweiterung des Fälligkeitstermins ausreichend ist, wird von Sachverständigen, auch von Dr. Koppe (a. a. O. S. 66) bezweifelt. Die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs gemäß § 105 der Reichsabgabenordnung besteht nicht mehr, jedoch ist eine Stundung aus Billigkeitsgründen gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung auf Grund von § 105 II R. A. O. möglich.

II. Es sei hier noch kurz auf die Gemeindebiersteuer hingewiesen, die neben der Reichsbiersteuer ebenfalls eine Spezialsteuer des Bieres darstellt.

Die Gemeinden hatten nämlich nach § 14 des Finanzausgleichgesetzes vom 23. Juni 1923 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. April 1927 das Recht — allerdings nur mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörde — Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Wein, Schaumwein, Bier und Mineralwasser[4]) zu erheben. Diese Getränkesteuern konnten

[4]) Die Besteuerung von Mineralwasser durch die Gemeinden wurde auf Grund des Gesetzes über die Änderungen des Finanzausgleiches zwischen Reich, Länder und Gemeinden vom 10. August 1925 aufgehoben.

entweder nach der Menge oder nach dem Kleinhandelspreis erhoben werden; beim Bier durften 5% des Kleinhandelspreises nicht überschritten werden. Die Biersteuernovelle vom 10. August 1925 hat eigentlich mit der Gemeindebesteuerung nichts zu tun; immerhin war durch sie mittelbar auch die Möglichkeit einer Erhöhung der Gemeindebiersteuer gegeben. Dies erklärt sich daraus: Die Besteuerung des Bieres durch die Gemeinden geschah[5]) in der Regel nach dem Kleinhandelspreis. Nach § 30 des Biersteuergesetzes ist die Ueberwälzung der Biersteuer gestattet. Da Bier — auch vor dem 9. April 1927 — einer Doppelbesteuerung unterlag, indem bei der Berechnung der Gemeindebiersteuer im Kleinhandelspreis die jeweils übergewälzte Reichsbiersteuer nicht abgezogen werden durfte, mußte bei einer Erhöhung der Biersteuer und einer Weiterwälzung derselben ein höherer Kleinhandelspreis verlangt werden und somit auch eine Erhöhung der Gemeindebiersteuer stattfinden.

---

[5]) Das Gesetz vom 9. April 1927 brachte eine wesentliche Änderung der Gemeindebiersteuer. Dieselbe soll jetzt nach dem Herstellerpreis bis zu einer Höhe von 7% erhoben werden. Nach der V. O. vom 23. Juli 1927 ist unter Herstellerpreis zu verstehen der Preis, den die Brauerei am Herstellungsorte beim Absatz an Wiederverkäufer ab Brauerei je hl erzielt; Reichsbiersteuer und Umsatzsteuer sind einzurechnen, ferner auch Rabatte, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge u. ä., dagegen dürfen abgezogen werden die Gemeindebiersteuer, Verpackungs- und Versandkosten.

KAPITEL II.

Die Lage der deutschen Brauindustrie zur Zeit des Zustandekommens der Biersteuernovelle vom 10. August 1925.

In der Begründung des ersten Entwurfs zur Biersteuererhöhung (s. o.) behauptete die Reichsregierung, daß das Braugewerbe die Zeit der Geldentwertung verhältnismässig gut überstanden habe.

Die in Heft 11 Jahrg. 1926 der Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes erstmalig seit Ende des Krieges wieder erschienene Darstellung über die Rentabilität der deutschen Aktienbrauereien 1924/25 ermöglicht es uns, uns über die Lage eines wesentlichen Teils des Braugewerbes zu orientieren und zwar gerade für die Zeit, in welcher die Regierung eine Biersteuererhöhung forderte.[1])

Ein Einblick in die näheren Verhältnisse und Ergebnisse des gesamten Gewerbes ist naturgemäß nicht möglich, weil das Material bei Betrieben, die keine Aktiengesellschaften sind und deshalb nicht gezwungen werden können, ihre Bilanzen zu veröffentlichen, nicht ohne weiteres zugänglich ist.

Man kann jedoch annehmen, daß aus der Lage der Aktiengesellschaften auch auf die Verhältnisse in der gesamten Brauindustrie geschlossen werden darf, weil die Aktienbrauereien den wesentlichsten Bestandteil des im Braugewerbe investierten Kapitals darstellen und ausserdem — da es sich hier meist um Großbetriebe handelt — im allgemeinen auch am vorteilhaftesten arbeiten; sollten sich daher bei diesen die Inflationsverhältnisse irgendwie ausgewirkt haben, so müsste dies auch für die meisten übrigen Brauereien zutreffen.

Die Darstellung des Deutschen Brauerbundes ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sie einen Vergleich mit den Verhältnissen der Aktienbrauereien in der ersten Nachkriegszeit (1918/19) und der Zeit, als die Zwangswirtschaft noch kein bedeutendes Ausmaß annahm, nämlich 1914/15, zuläßt. Wesentlich ist ferner, daß

[1]) cf. hier insbesondere R. Caspary: die Wirkungen des Krieges auf die deutsche Brauindustrie S. 76 ff.; ferner die Veröffentlichungen des Deutschen Brauerbundes 1918 Hefte 10—13.

dort nicht nur auf die Entwicklung und die Verzinsung des Aktienkapitals, sondern auch auf die des Unternehmerkapitals (Aktienkapital plus ordentliche Rücklagen) und des werbenden Kapitals (Unternehmerkapital plus langfristige Kredite wie Hypotheken, Obligationen etc.) eingegangen ist.

Folgende 2 Statistiken, aus denen bestimmte Schlüsse auch für das gesamte Braugewerbe gezogen werden können, seien hier wiedergegeben:

1. Zahl der Aktienbrauereien u. Aktienkapitalien nach Steuergebieten von 1914/15 bis 1924/25:

Gebiet	1914/15		1918/19		1924/25	
	Zahl	Akt. Kap. in Mill.	Zahl	Akt. Kap in Mill.	Zahl	Akt. Kap. in Mill.
Ehemal. Brausteuergebiet:	349	413,3	282	367,1	196	330,2(x)
Bayern:	73	118,9	67	111,9	70	111,5
Württemberg:	19	23,0	18	22,4	14	17,0
Baden:	32	39,9	31	39,5	20	24,0
Deutsches Reich:	473	595,1	398	540,9	300	492,7

(x) Die Zahlen für das Brausteuergebiet verstehen sich inkl. der durch den Friedensvertrag hervorgerufenen Verschiebungen. Die Verluste an Brauereien durch den Friedensvertrag betragen insgesamt etwa 2%.

2. Rentabilität der deutschen Aktienbrauereien von 1914/15 bis 1924/25:

Jahr	Aktienkapital	Rente	Unternehmer-Kapital	Rente	Werbendes Kapital	Rente
1914/15	595109720 M	6,2 %	738728006 M	5,2 %	896392798 M	4,9 %
1918/19	541106800 M	7,6 %	687381268 M	6,0 %	816198742 M	5,8 %
(1923/24	467720658 RM	7,02 %	515014375 RM	6,3 %	522222088 RM	6,28%)
1924/25	492661996 RM	8,3 %	561472536 RM	7,3 %	569542940 RM	7,2 %

Aus der Statistik 1 geht hervor, daß die Betriebe an sich um 36,6% zurückgegangen sind; das Aktienkapital dagegen nur um 17,2%. Dieses Verhältnis 36,6 : 17,2 läßt gesichert die Konzentrationsbewegung hervortreten, obzwar die Einflüsse der Inflation durch Aktienvermehrung während derselben und Zusammenlegung der Kapitalien nach eingetretener Stabilisierung zu berücksichtigen sind. [2])

Bei der Statistik fällt auf, daß Unternehmerkapital und werbendes Kapital viel stärker zurückgegangen sind, als Aktienkapital, wogegen die Rente eine steigende Tendenz aufweist. Die Rücklagen, welche früher ein Viertel des Aktienkapitals ausmachten, erreichten 1925 nur mehr ein Achtel desselben; noch stärker tritt das Absinken der langfristigen fremden Mittel hervor. Während Letzteres ohne weiteres mit der Inflation begründet werden kann, läßt das Aufzehren der Rücklagen einen verhältnismässig schlechten Geschäftsgang vermuten. Was die Steigerung der Rente betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß es sich hier gegenüber dem Friedenswert eigentlich nur um eine Fiktion handelt; der Unternehmergewinn soll heute größer sein wie im Frieden; denn um z. B. eine Friedensrente von 5% gemessen an der Kaufkraft und dem Werte des Geldes auszugleichen, müssten heute etwa 8% verdient werden [3]), wenn ein möglichst normaler Zustand wieder eintreten soll.

Die interessanteste Erscheinung in der Brauindustrie ist unbedingt die Konzentrationsbewegung, die nicht nur für die Aktienbrauereien, sondern für das gesamte Gewerbe in stärkstem Masse festgestellt werden kann. [4])

Die Gründe für sie sind im wesentlichsten :

1. Die Malzkontingentierung und damit verbunden — wenigstens bis 1921 — die Produktions- und Absatzverhältnisse,

2. ausgedehnte Rationalisierungsbestrebungen.

3. Kapitalverarmung einzelner Betriebe wegen Nichterkennung der Inflationsbewegung und Veräusserung der Substanz.

Zu 1) Als Ausgangspunkt der ganzen Bewegung seit Beginn des Krieges ist die Malzkontingentierung anzusehen. [5]) Diese hielt

||Anmerkung 2 mit 7 cf. Anhang zu Kapitel 2.

in wechselndem Maße[6]) vom April 1915 bis August 1921 an und stellt eine enorme Reduzierung der Gerste- bezw. Malzbelieferung gemessen an der in den Jahren 1912/13 verwendeten Malzmenge dar. Speziell kleinere und Mittelbetriebe litten unter der schwachen Gerstenbelieferung sehr stark. Es kam so weit, daß viele die gänzliche Unrentabilität ihrer Produktion einsahen und ihr Kontingent, was gesetzlich möglich war, dauernd oder auch nur zeitweise an grössere Betriebe, die so ihre Rohstoffbezüge verbessern konnten, übertrugen. (Vor Erlaß der Höchstpreisbestimmungen dürfte wohl auch ein gewisser Anreiz in der Erzielung eines verhältnismässig hohen Preises für das Kontingent gegeben gewesen sein.)

Die Malzkontingentierung drängte die Brauereien dazu, um die Produktionsmöglichkeit mit der Nachfrage in Uebereinstimmung bringen zu können, eine mit der jeweiligen Herabsetzung der Rohstoffverteilung fortschreitende Bierverdünnung[7]) vorzunehmen. Dies führte jedoch wiederum dazu, daß, je weiter die Verschlechterung des Bieres ging, auch der Konsum immer stärker abnahm.

Nach Zusammenstellungen aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reiches wurde Bier gewonnen:

im Rechnungsjahr	1913: 69200000 hl	1917: 33837000 hl
	1914: 59373000 hl	1918: 24953000 hl
	1915: 45862000 hl	1919: 29458000 hl
	1916: 36835000 hl	1920: 23438000 hl

Man sollte meinen, daß nach Aufhebung der Kontingentierung und angesichts der Möglichkeit für die Brauereien durch Verbesserung der Qualität den Absatz zu heben (auch erneuter Exportmöglichkeit) von hier ab ein Anstieg des Konsums und Rückkehr zu normalen Verhältnissen gekommen wäre. Tatsächlich ist auch die Produktion 1921 auf 33,9 Mill. hl gestiegen, 1922 fiel sie jedoch wieder auf 31,2 Mill. und 1923 auf 28,2 Mill. hl. Der mutmaßliche Konsum belief sich in diesen Jahren:

1921 auf 33585000 hl
1922 auf 31483000 hl
1923 auf 29529000 hl

Der abermalige Rückgang kann mit der Inflation begründet werden, die ja 1922 und 1923 ihr größtes Ausmaß erreichte und daher auch bedeutende Preiserhöhungen zur Folge haben mußte. In dieser Zeit waren viele Leute aus der hinreichend bekannten Not heraus, die sich besonders durch die den Preiserhöhungen nicht immer angepaßten Löhne und Rentenentwertungen erklärt, gezwungen, nur das Notwendigste zu kaufen, sodaß auch der Bierkonsum unter dieser Sparsamkeit gelitten hat; dazu kam natürlich auch noch die Wirkung der gerade damals besonders starken Antialkoholbewegung.

Zu 2) Die unvollkommene Ausnützung der einzelnen Betriebe durch die schlechte Gerstenzuteilung in der Zeit der Malzkontingentierung und die steigenden Preise für Rohstoffe und Betriebsführung bei fortschreitender Inflation brachten verschiedenen Brauereien Schwierigkeiten in der Preisgestaltung ihres Produkts. Bis 1921 mußte eine Erhöhung des Bierpreises angesichts des dünnen Bieres auf den stärksten Widerstand des Konsums stossen und auch als die Möglichkeit gegeben war, bessere Qualitäten herzustellen, war eine Bierpreiserhöhung in dem Maße, in dem die Produktionskosten stiegen, nicht immer möglich. Die Brauereien mußten daher darauf sehen, ihre Produktionskosten soweit als möglich zu vermindern. Dies geschah in weitestem Masse, vor allem durch Zusammenschluß vieler Brauereien. Nicht nur kapitalschwach gewordene Klein- und Mittelbetriebe schlossen sich zusammen oder an Großbetriebe an; es kam sogar aus Gründen der Rationalisierung zu einer Vereinigung der größten deutschen Betriebe (z. B. Schultheiß-Patzenhofer). Das Mindeste, was durch derartige Zusammenschlüsse erhofft werden konnte, war eine Verminderung der Kosten der Organisation, der Verwaltung.

Seit der Stabilisierung ist ein merklicher Rückgang in der Konzentrationsbewegung zu verzeichnen. Schon im Rechnungsjahr 1924 waren nach der Reichsstatistik wieder 10792 Brauereien in Betrieb gegenüber nur 8983 im Jahr 1923, 1925 sogar 13062 (als überhaupt vorhanden sind 1923: 11813, 1924: 14923 und 1925: 16491 Brauereien zu konstatieren gewesen).

Die Möglichkeit auf längere Sicht zu kalkulieren, ließ bei gleichzeitig ständiger Steigerung der Bier-Qualität wieder die Feststellung von Preisen zu, von denen angenommen werden konnte, daß sie für die Verbraucher erträglich seien. Dies hatte auch zur Folge, daß schon im ersten Rechnungsjahr nach der Stabilisierung die Produktion von 28 230 000 hl auf 38 149 000 hl und im Rechnungsjahr 1925 auf 47 559 000 hl gesteigert werden konnte. Bei Betrachtung der Statistik 2 (s. o.) kann sogar festgestellt werden, daß bei den Aktienbrauereien eine nicht unwesentliche Steigerung der Rücklagen von 1923/24 auf 1924/25 zu verzeichnen ist, was insbesondere mit dem besseren Geschäftsgang erklärt werden kann.

Der Gesundungsprozeß in der Brauindustrie so direkt nach der Stabilisierung stellte einen gewissen Gegensatz zu der übrigen deutschen Industrie dar, die sich gerade 1924 und 1925 in einer schweren Krise befand. Daß das Braugewerbe nicht mit in diese Krise hineingezogen wurde, erklärt sich aus Verschiedenem:

1. Die Scheinblüte vieler Industrien in der Inflation war gerade im Braugewerbe nicht festzustellen gewesen ; es war vielmehr — wie oben dargetan — statt einer Betriebsvermehrung und Produktionsausdehnung eine Verminderung sowohl der Betriebe als des Absatzes erfolgt. Das Wegfallen vieler schwacher und weniger leistungsfähiger Betriebe kam dann denjenigen Brauereien, die diesem Niedergang infolge größerer Stärke und Gesundheit in betriebstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht überstanden hatten, zugute, sodaß sie 1924 und 1925 einen Aufschwung erleben konnten.

2. Ein weiterer wesentlicher Unterschied gegenüber manchen anderen Industrien liegt auch darin, daß das Braugewerbe zum größten Teil im Gegensatz zu diesen weniger auf die Wiedergewinnung des Auslands-, sondern des Inlandsmarktes angewiesen war. Während die deutsche Ausfuhrindustrie wegen ihrer zu hohen Preise sehr schwer konkurrenzfähig war und es auch großenteils noch ist, hat das Braugewerbe am deutschen Markte keine zu große Konkurrenz zu befürchten.

3. Nicht vergessen darf hier werden, daß sich im Braugewerbe ganz besonders wertvolle Unternehmerpersönlichkeiten befinden, was den betreffenden Unternehmungen, denen sie vorstehen, ausserordentlich zu gute kam. Aber nicht nur der eigene Betrieb wurde durch die Gedankengänge dieser Männer befruchtet, sondern insbes. was Rationalisierungsbestrebungen betrifft, das gesamte Gewerbe. Namen, wie Sobernheim (Schultheiß-Patzenhofer), Nacher (Engelhardt), Kirschner (Bayer. Brauerbund), Schülein, Sedlmayr, neben vielen ebenso bedeutenden Anderen sind hier zu nennen.

Wenn die Reichsregierung in der Begründung zu einer 100 prozentigen Biersteuererhöhung behauptet hat (s. o.) das Braugewerbe habe die Inflationszeit verhältnismässig gut überstanden, so mag dies wohl im Vergleich zu anderen Industrien aus obengenannten Gründen stimmen; man kann sich jedoch fragen, ob es gerade unter den Verhältnissen, in denen sich das deutsche Reich in den ersten Jahren nach der Stabilisierung befand, zweckmässig war, an eine im ursprünglichen Ausmaß also um 100% erhöhte Spezialbesteuerung für Produkte jener Betriebe zu denken, die damals besser zu arbeiten bezw. normale Verhältnisse schneller zu erreichen schienen als die übrige Industrie; eine Begründung einer leichteren Ertragbarkeit der Steuererhöhung nach dieser Richtung dürfte jedenfalls schon aus theoretischen, einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung zustimmenden Gesichtspunkten abzulehnen sein. Trotzdem bei höchster Auswirkung des Dawesplanes mit einer Erhöhung der Biersteuer unbedingt gerechnet werden mußte — schon das Sachverständigengutachten vom April 1924 empfahl eine Erhöhung der Verbrauchssteuern — und auch schon im Sommer 1924 der Reichsfinanzminister Dr. Luther eine Steigerung der Biersteuer zu Gunsten der Umsatzsteuer in Erwägung zog, kam die Biersteuer überraschend für das Braugewerbe. Man rechnete bei einer 100 proz. Biersteuererhöhung wegen der deswegen notwendigen Preissteigerungen mit einem wahrscheinlichen Konsumrückgang von 6 Mill. hl; das wäre gleichbedeutend gewesen mit einem neuerlichen Unrentabelwerden zahlreicher Unternehmungen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn das Braugewerbe dieser Vorlage den heftigsten Widerstand entgegensetzte und alles versuchte, sie zu hintertreiben. Tat-

sächlich hat es ja dann diese Opposition des Braugewerbes [8]) zu Wege gebracht, daß die Erhöhung der Steuer statt um 100 Proz. nur um 33⅓ Proz. vom Reichstag beschlossen und ausserdem schließlich bis 1. Januar 1927 hinausgeschoben wurde.

Anhang zu Kapitel 2.

(2)

	Kapital vor dem Krieg (1914)	Vor Umstellung	nach Umstellung
Aktienbrauerei z. Löwenbräu, München	M 9300000.—	22. 12. 1924 M 40800000	RM 13045000.—
Hackerbräu A.-G. München	M 3600000.—	31. 1. 1925 M 12000000.—	RM 3258000.—
Paulaner- Salvatorbrauerei A.-G München	M 2900000.—	20. 12. 1924 M 24000000.—	RM 5880000.—
Bräuhaus Würzburg	M 2810000.—	21. 1. 1925 M 5800000.—	RM 2810000.—
Engelhardt Brauerei A.-G. Berlin	M 2000000.—	13. 12. 1924 M 42000000.—	RM 12100000.—
Aktienbrauerei Kaufbeuren	M 1300000.—	M 18800000.—	RM 1688400.—

Zusammengestellt von der Bayer. Landesproduktenbank A. G. München

(3) Ein 4%iger Pfandbrief der bayerischen Vereinsbank wurde im Juli 1914 an der Börse mit Mk. 97,70, ein 8%iger Pfandbrief desselben Instituts im Januar 1928 mit Mk. 96,75 notiert.

(4) Statistik zur Konzentrationsbewegung im Braugewerbe: Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reiches (zusammenfassend 1925 I. S. 142) waren am Jahresschluß im Rechnungsjahr Bierbrauereien bezw. Brauer [x])

[8]) Die Opposition des Braugewerbes äusserte sich teils in flammenden Aufrufen in den Zeitungen und in Eingaben an die Regierungen, teils in Rücksprachen mit Reichs- und Landtagsabgeordneten.

	vorhanden:		im Betrieb:
1919:	14407		11599
1920:	13527		10795
1921:	13306		11088
1922:	11893	ungenau wegen	9399
1923:	11813	Ruhrbesetzung	8983
1924:	14923		10792
1925:	16491		13062

x) Personen, welche nach § 3 IV des Biersteuergesetzes vom 26. VII. 1918 mit anderen zusammen eine Braustätte benutzt haben, sind als je ein Betrieb im Sinne des § 3 IV des Gesetzes gezählt.

Die Zahlen der im deutschen Reiche exclusive Elsass-Lothringen vor und während des Krieges im Betrieb gewesenen Brauereien (cf. Vierteljahrshefte 1921 IV S. 18 und 1923 III S. 85) sind wegen statistischer Verschiedenheiten mit obigen Ziffern nicht vergleichbar, lassen jedoch den Schluß auf eine ausgeprägte Konzentrationsbewegung zu:

Rechnungsjahr:		
	1913	10212
	1914	9730
	1915	7671
	1916	6524
	1917	6999
	1918	5937 (ohne die Zahl der Brauereien im Direktivbezirk Posen).

Dauerübertragungen fanden statt in den Rechnungsjahren:

	1919	681	mit	2319000 hl	Braurechtsfuß
	1920	982	„	6401000 hl	„
(xx)	1921	300	„	2582000 hl	„
	1922	328	„	2187000 hl	„
	1923	313	„	1884000 hl	„

(xx) Der starke Rückgang seit 1921 beruht auf der Aufhebung der Malzkontingentierung durch die V. O. vom 6. August 1921.

(5) Neben die Malzkontingentierung trat 1919 die sog. Hektoliterkontingentierung. Diese betrug anfangs 70 Proz. (1920 sogar nur 60 Proz.), später 75 Proz., der im Jahre 1912/13 hergestellten Hektolitermenge; heute ist sie auf 100 Proz. festgestellt. 1929 soll sie überhaupt fallen. So lange die Malzkontingentierung bestand, war die Uebertragung des Braurechts an die des Malzkontingents gebunden.

Die Hektoliterkontingentierung sollte eine sozialpolitische Maßnahme zu Gunsten der kleinen und mittleren Brauereien gegen eine weitere Ausdehnung der Großbrauereien auf ihre Kosten darstellen. Sicherlich bedeutet sie einen Eingriff in die Handelsfreiheit des Braugewerbes. Jede Ueberschreitung des Braurechtsfusses hat heute eine Verdoppelung der Steuer zur Folge. Für die Konzentrationsbewegung ist sie m. E. nur insofern von begründender Bedeutung, als ev. die bei Verkauf des Braurechts zu erzielenden Preise zur Aufgabe des Betriebes anregen konnten, ev. auch heute noch anregen.

(6) Verlauf der Malzkontingentierung (cf. Streil S. 27 ff.)
Das Kontingent betrug:
in der Zeit vom

15. II. 15	bis	30. IX. 15	im	Reich	60%	in	Bayern	60%			
1. X. 15	„	30. IX. 16	„	„	48 „	„	„	48 „			
1. X. 16	„	30. IX. 17	„	„	25 „	„	„	35 „			des Friedensmalzverbrauchs.
1. X. 17	„	30. IX. 19	„	„	10 „	„	„	15 „			
1. X. 19	„	30. IX. 20	„	„	15 „	„	„	15 „			
1. X. 20	„	16. VIII. 21	„	„	30 „	„	„	30 „			

Von den festgesetzten Kontingenten wurden im Reich (ausser Bayern) tatsächlich geliefert:

1915/16	35,7%	statt	60%	bezw.	48%	1918/19	5,6%	statt	10%	
1916/17	16,4 „	„	25 „			1919/20	5,7 „	„	15 „	
1917/18	5,4 „	„	10 „			1920/21	10-12 „	„	30 „	

(7) Nach einer Aufstellung des bayerischen Finanzministeriums in der Begründung zum Entwurf eines bayer. Biersteuergesetzes (Landtagsdruckseite IV Session 1917/18 Beilage 2503) betrug der

durchschnittliche Stammwürzegehalt (St. W. G.) im Jahre 1915 noch 10,1 Proz. (1913 bei einer Malzverwendung von 18,23 kg pro hl 11,12 Proz.) und ging dann wie folgt zurück:

1916:	1. Viertel	9,4%	1917:	1. Viertel	6,9%
	2. „	8,0 „		2. „	4,3 „
	3. „	7,8 „		3. „	4,0 „
	4. „	7,7 „		4. „	3,4 „

Ab Mai 1916 begann die behördliche Regelung des St. W. G., die jedoch die Bierverdünnung nicht aufhalten konnte. Vom 2. I. 1918 ab wurde der St. W. G. auf 3,5 Proz. mit einer Fehlergrenze von 0,3 Proz. festgesetzt. Im übrigen Reich war der St. W. G. bis 2 Proz. herabgesetzt worden. Im Januar 1920 betrug er wieder 4,5 Proz., im Herbst 1920 —8 Proz.

Nach Aufhebung der Malzkontingentierung konnten wieder Biere bis 13 Proz. St. W. G. hergestellt werden; jedoch war mit Rücksicht auf die Ernährungsverhältnisse noch in der V. O. über Lebensmittel, in der Fassung vom 27. März 1923, ein Verbot der Herstellung von Starkbier und von Vollbieren über 10 Proz. von mehr als einem Fünftel des Braurechtsfusses ausgesprochen; erst seit dem 1. April 1924 ist es den Brauereien wieder ermöglicht, Biere auch in stärkster Qualität herzustellen).

II. TEIL.

KAPITEL III Allgemeines.

Die Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik vom Jahre 1926, die zu einem Teil der Besprechung der Steuerüberwälzungslehre gewidmet war, hat wieder deutlich gezeigt, wie gering die Kenntnisse in dieser Materie sind. Die Worte, mit denen Geh. W. Lotz seine Ausführungen schloß: „Das Ignoramus geht bei mir auf diesem Gebiete sehr weit; hoffen wir, daß es nicht ein ignorabimus ist"[1]) sind wohl am charakteristischsten für die Lage der Dinge.

Ohne eine theoretische Behandlung der Frage ablehnen zu wollen — wobei insbesondere die neuerlichen Verdienste eines Seligman,[2]) Mering,[3]) Empoli[4]) und verschiedener Anderer[5]) vollkommen anzuerkennen sind — muß dennoch gesagt werden, daß es daneben wohl nicht unzweckmässig wäre, wenn man sich mehr auf die Herausarbeitung praktischer Beispiele auf induktivem Wege verlegen würde.

Bisher ist allerdings noch sehr wenig in dieser Richtung unternommen worden. Der Grund dürfte wohl in der ganz ausserordentlichen Schwierigkeit derartiger Untersuchungen liegen. Dies gilt speziell für alle sog. veranlagten Steuern (Einkommen-, Vermögens-, Ertragssteuern) und auch für einen grossen Teil tarifierter (Erbschafts-, Kapitalverkehrssteuern). Etwas besser liegen die Ver-

---

[1]) cf. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1926, S. 340.

[2]) Edwin R. A. Seligman: „The Shifting and Incidence of Taxation", dieses Werk ist 1927 in deutscher Übersetzung unter dem Titel, „Die Lehre von der Steuerüberwälzung" erschienen.

[3]) O. v. Mering: „Die Steuerlast in Deutschland" 1926.

[4]) Attilio da Empoli: „Theoria dell' incidenza delle imposte" 1925 cf. hiezu die Kritik dieser Abhandlung von Geh. Dr. W. Lotz in der "Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" 84. Bd., Heft 2, 1928, S. 377.

[5]) Über Wirkungen auch der veranlagten, insbesondere der Einkommensteuer ist für die neueste Zeit auf zwei Abhandlungen von Dr. G. Colm, Kiel, hinzuweisen. Diese stehen im engsten Zusammenhang mit den Ergebnissen des sog. Colwyn-Berichts.

a) „Die steuerliche Belastung der englischen Wirtschaft" (Weltwirtschaftl. Archiv; 26. Bd. 1927/2 S. 175 ff.)

b) „Der Einfluss der Steuern auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit" (Beiträge zur Finanzwissenschaft, Festschrift für G. v. Schanz Bd. I, S. 118 ff.)

hältnisse bei den Verbrauchssteuern. Der Unterschied liegt darin, daß bei ersteren im Gegensatz zu den Verbrauchssteuern vom Gesetzgeber ein Zusammentreffen von Steuerträger und Steuerzahler angestrebt wird und daher eine Ueberwälzung hier in der Regel so erfolgt, daß sie nach aussen nur dem ganz Eingeweihten ersichtlich ist. Daher erklärt es sich auch, daß bisher praktische Untersuchungen auf induktivem Wege ausschließlich bei den Verbrauchssteuern durchgeführt worden sind. Insbes. die Biersteuer wurde schon mehrmals in ihren Wirkungen untersucht.

Bahnbrechend für Untersuchungen auf diesem Gebiet überhaupt, speziell aber für die Frage der Biersteuerwirkungen, wurde eine Abhandlung von Schanz aus dem Jahre 1882 „Zur Frage der Ueberwälzung indirekter Verbrauchssteuern auf Grund des bayr. Malzaufschlaggesetzes". Nach ihm hat insbes. K. A. Lange in der Preisschrift „Die Wirkungen des bayer. Malzaufschlaggesetzes vom 18. März 1910" diese Probleme aufs Ausführlichste behandelt.

Das derzeit geltende Biersteuergesetz hat — ebenso wie das alte bayer. Malzaufschlaggesetz (Artikel 75) — einen Teil des Weges für eine Untersuchung der Biersteuerwirkungen insofern schon vorgezeichnet, als es in seinem § 30 mit einer Ueberwälzung der Steuer auf den Konsum rechnet; es heißt hier:

> „Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch Brauer oder Bierhändler bestehen, ist der Unternehmer verpflichtet, dem Brauer oder Bierhändler einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrage zu zahlen, in dem die Steuer für den Hektoliter des zu liefernden Bieres erhöht wird. Gegenüber Bierhändlern fällt die Verpflichtung insoweit weg, als der Bierhändler dem Brauer einen erhöhten Preis nicht zu zahlen hat.
>
> Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bierabnehmer vertraglich verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise einzuhalten, ist er berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreis entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise eintreten zu lassen."

Demnach wäre bei einer Abhandlung über die Wirkungen der Biersteuererhöhung zu mindest zu untersuchen:

1. Ob der Steuerzahler, das ist im Falle der Biersteuer der Produzent von seinem Rechte, die Steuer weiterzuwälzen, Gebrauch gemacht hat.

2. Ob der 1. Abnehmer, falls die Steuer auf ihn abgewälzt worden ist, seinerseits eine Weiterwälzung vorgenommen hat;

3. Wie sich das Publikum einer Bierpreiserhöhung gegenüber verhalten hat.

Besondere Schwierigkeiten entstehen dabei für eine induktive Untersuchung derartiger Ueberwälzungsvorgänge insbes. dann, wenn z. B. von den Berechtigten keine Preiserhöhungen vorgenommen worden sind und die Betrachtung mehr auf innerbetriebliche Vorgänge gelenkt werden muß.

KAPITEL IV

Die Wirkungen der Biersteuererhöhung: Die Bierpreiserhöhung.

A. Jede Steuererhöhung bedeutet für den, der sie zu tragen hat, eine Vergrößerung seiner Unkosten und eine Verminderung des Gewinns. Es wird aus diesem Grunde stets die Tendenz bestehen, eine Ueberwälzung einer erhöhten Belastung vorzunehmen, auf welche Weise dies geschieht, darüber wissen wir, wie schon erwähnt, bei den meisten Steuern ausserordentlich wenig; es dürfte wohl m. E. von der Tüchtigkeit des Einzelnen abhängen. Auch bei den Verbrauchssteuern ist die Sachlage trotz der gesetzlichen Berechtigung zur Weiterwälzung nicht so ohne weiteres klar. Eine offene Ueberwälzung käme am besten in einer Preiserhöhung zum Ausdruck. Preiserhöhungen finden jedoch bei der Bevölkerung sehr verschiedene Aufnahme, je nachdem es sich um Luxusartikel, notwendige Gebrauchsgegenstände, Nahrungs- und Genußmittel etc. handelt. Auch die Höhe des verlangten Mehrbetrages, der Zeitpunkt der Erhöhung, die allgemeine Wirtschaftslage, die Zusammensetzung des Abnehmerkreises u. a. sind von maßgebender Bedeutung. Aus diesem Grunde ist es nicht immer ratsam, eine Preissteigerung überhaupt oder jedenfalls nicht in dem Maße eintreten zu lassen, als eigentlich notwendig erschiene, weil möglicherweise ein Konsumrückgang die Folge sein könnte, der evtl. für den Produzenten aber auch für den Staat sehr unangenehm werden würde. Daher ist es oft notwendig, Wege zu finden, die eine Preiserhöhung nicht oder nur in geringem Ausmasse nötig machen, dennoch aber die gestiegenen Lasten

nicht fühlbar werden lassen; es ist dabei insbes. an mögliche Betriebsverbesserungen und sonstige Rationalisierungsbestrebungen gedacht; so ist u. a. bekannt, daß z. B. in Bayern vor 1910 Bierpreiserhöhungen lange Jahrzehnte hindurch unnötig blieben, weil technische Verbesserungen, Erhöhung der Ausbeute von Malz und Einsparung an diesem möglich waren (s. Lange S. 47). Bestrebungen, die eine Verbilligung des Betriebes erhoffen lassen, werden allerdings naturgemäß auch dann anzutreffen sein, wenn Preiserhöhungen nach einer Steuererhöhung stattgefunden haben; es würde dies sowohl dem ökonomischen Prinzip, als auch einer weisen Vorarbeit für eine evtl. später notwendige Preissenkung entsprechen.

B I. Ueber die Form, in der die Ueberwälzung der durch die Biersteuernovelle vom 10. August 1925 erhöhten Biersteuer von statten gehen sollte, war man sich sowohl bei den gesetzgebenden Faktoren, wie beim Braugewerbe klar: Der Bierpreis sollte erhöht werden. Verschiedene Ansicht bestand dagegen in der Frage über den Umfang dieser Bierpreiserhöhung. Der Entwurf zu einer 100%igen Steuererhöhung glaubte in seiner Begründung, daß das Braugewerbe imstande sei, es bei einer Preiserhöhung um nicht mehr als den Steueraufschlag bewenden zu lassen.

Obwohl die gleichzeitig mit der Biersteuererhöhung eintretende Hinausschiebung des Fälligkeitstermins sicherlich eine gewisse, wenn auch unzureichende Erleichterung bringen mußte, so schienen dem Braugewerbe doch einige wesentliche Punkte, die eine Preiserhöhung über den Betrag der Steuererhöhung hinaus nötig machen würden, bei dieser Kalkulierung unberücksichtigt. Ganz abgesehen davon, daß — mochte auch eine Ueberwälzung der Steuer in vollem Umfange gelingen — der Brauer infolge der Steuererhöhung ein größeres Betriebskapital benötigt, wodurch ihm evtl. erhöhte Kosten, z. B. durch hohe Zinsen für Bankkredit entstehen, hat das Braugewerbe u. a. noch folgende Gesichtspunkte für den Umfang der Bierpreiserhöhung geltend gemacht: es sei zu berücksichtigen, daß die

gemeindliche Getränkesteuer automatisch erhöht würde (s. o.), ferner, daß eine buchmässige Erhöhung der Gestehungskosten für Bier insbes. durch teuere Rohstoffe und eine wesentliche Steigerung der Löhne schon erfolgt sei, endlich, daß auch der Schanknutzen der Wirte erhöht werden müsse; aus diesen Gründen sei eine Steigerung des Bierpreises wesentlich über den Betrag der Steuererhöhung hinaus notwendig.

Geplant war ursprünglich, daß sämtliche dem deutschen Brauerbund angehörigen Brauereiverbände bei ihren Unterverbänden eine Erhöhung der Bierpreise um 6 RM pro hl durchzusetzen versuchen sollten; dabei wurden 2 RM für Steuererhöhung und 4 RM als Brauaufschlag (in Bayern 2 RM für Steuererhöhung, 2 RM für Brauaufschlag und 2 RM als erhöhter Schanknutzen) kalkuliert. Tatsächlich wurde dann allgemein nur eine Erhöhung von etwa 4 RM pro hl ab Brauerei durchgeführt.

Eine Ausnahmestellung in der Bierpreiserhöhungsfrage nahmen von vornherein die Brauereien des Rheinlands und von Westfalen ein, die den Bierpreis nur um den Betrag der Steuererhöhung, also um 2 RM pro hl zu erhöhen gedachten. Dies konnte geschehen, weil die dortigen Brauereipreise an und für sich schon höher als sonstwo waren. Es wurden dort vor dem 1. Januar 1927 für untergäriges Lagerbier ab Brauerei gefordert 36 bis 38 RM pro hl, im übrigen Norddeutschland nur etwa 32 RM. Ab 1. Januar 1927 fand auch dann tatsächlich eine Erhöhung um 2 RM pro hl statt, die auch meines Wissens ohne jede Schwierigkeit durchgesetzt werden konnte. Demnach stellt sich der Lagerbierganterpreis für das Rheinland und Westfalen auf 38 bis 40 RM pro hl.

Ganz besonders haben sich die Bierpreise in Bayern gestaltet. Dieses hat ja — was Bierverhältnisse betrifft — von jeher eine gewisse Sonderstellung im Reiche eingenommen. Auch der Bayer. Brauerbund hielt eine Bierpreiserhöhung um 6 RM pro hl ab 1. Januar 1927 für notwendig; demgemäss unterrichtete er auch die ihm angehörenden Verbände dahingehend. Die von ihm versandten Preislisten mußten jedoch schon wenige

Tage später widerrufen werden; der Grund lag darin, daß die bayer. Staatsregierung — wie nicht zum ersten Mal in Bayern — in das Präsidium des Brauerbundes drang, die Preise nicht in diesem Umfang steigen zu lassen. Dies hatte dann den Erfolg, daß ab 1. Januar 1927 die Bierganterpreise statt um 4 nur um 3 RM und die Ausschankpreise statt um 6 nur um 4 RM pro hl Lagerbier (Vollbier) erhöht worden sind. An dieser Erhöhung nahmen übrigens dann auch die bayerischen Staatsbrauereien teil, sodaß sie sozusagen eine offizielle Note bekam.

Die Gründe, die die bayer. Regierung bes. in den letzten Jahren veranlaßten, in die vom Bayer. Brauerbund angeregte Preisgestaltung für Bier einzugreifen, liegen in der Sonderstellung des Bieres in Bayern. Bier wird hier, wenn auch nicht in dem Masse wie vor dem Kriege — noch immer als Nahrungsmittel angesehen — im Gegensatz zu fast dem ganzen übrigen Deutschland, wo es nur mehr oder weniger entbehrliches Genußmittel ist. Wenn schon Preiserhöhungen von Nahrungs- und Genußmitteln zu den unpopulärsten Erscheinungen gehören, so wird dies insbes. vom Bier in Bayern gelten dürfen. Speziell die bayer. Landbevölkerung ist es immer wieder, die gegen zu hohe Bierpreise ankämpft vor dem Kriege (cf. Lange a. a. o.) so wie heute. Dies Verhalten erklärt sich aus verschiedenen Gesichtspunkten. Vor dem Kriege waren die Bierpreise wegen ihrer jahrzehntelang so ziemlich gleichbleibenden Höhe sozusagen zu Richtpreisen auf dem Lande geworden; Gerste- und Milchpreise wurden mit den Bierpreisen identifiziert. Auch heute glaubt nun der Landwirt in seiner konservativen Einstellung trotz der gestiegenen Besteuerung des Bieres, derartige Identifikationen vornehmen zu können. Dazu kommt, daß er vielfach noch zu Bierlieferungen an seine Dienstboten verpflichtet ist und so eine Bierpreiserhöhung schwer empfindet. Gerade dieser letzte Punkt ist sehr wesentlich und spielte bes. auch vor dem Kriege — als eine Naturallöhnung noch mehr verbreitet war — eine bedeutende Rolle (cf. Lange S. 57). Zu diesem psycholog. und wirtschaftlichen Gesichtspunkt tritt heute

als sehr wesentlich ein politischer; es werden eben die Bierpreisverhältnisse zu Wahlparolen speziell in dem Kampf bayer. Volkspartei - Bayer. Brauerbund benützt.

Die sich in der Hauptsache auf landwirtschaftliche bezw. landwirtschaftsgünstige Kreise stützenden letzten bayerischen Regierungen waren daher schon aus Gründen ihrer Popularität gezwungen, die Bierpreise im Auge zu behalten und — wenn irgendwie Klagen über eine angebliche Uebersetztheit derselben kamen — nach Möglichkeit eine Senkung zu erreichen. (Untersuchungen über die Bierpreise zur Nachprüfung wurden öfters — zuletzt im Dezember 1926, wo die hier behandelte Bierpreiserhöhung Gegenstand war — auf Veranlassung der Regierung jeweils von der sog. Landespreisstelle, die sich noch von der Wuchergesetzgebung bis heute erhalten hat, vorgenommen).

Wie oben schon erwähnt, wurde in Bayern der Ausschankpreis um 4 RM pro hl Lagerbier ab 1. Januar 1927 erhöht. Dies führt zu der Frage der Wirkung der Ganterpreiserhöhung auf die Ausschankpreise. Nach einer weiter unten zu steigenden Statistik scheint die Wirteschaft mit Ausnahme der einiger rhein. und westfälischer Städte in Uebereinstimmung mit der gesetzlichen Bestimmung des § 30 BStG von ihrem Rechte Gebrauch gemacht zu haben, die auf sie von den Brauereien übergewälzten Beträge ihrerseits weiterzuwälzen. Gleichzeitig wurde aber auch vielfach — wie z. B. in Bayern — die Gelegenheit wahrgenommen, den Schanknutzen, d. i. die Differenz zwischen Ganter- und Ausschankpreis, zu erhöhen. Es muß dabei festgestellt werden, daß die Unterschiede hierin in den verschiedenen Teilen Deutschlands häufig sehr große sind.

Folgende Statistik, welche dem „Bayerischen Gastwirt" vom 18. März 1927 entnommen ist, zeigt deutlich die Verschiedenheiten des Rohschanknutzens (Schanknutzen ohne Berücksichtigung der damals noch größtenteils von den Wirten zu tragenden Getränkesteuer) für Lagerbier bei gleicher Qualität:

Der Rohschanknutzen betrug in RM pro hl in

	1. 1. 1927 vor	nach		1. 1. 1927 vor	nach
Bayern	14	15	Württemberg	30	42
Hessen	18	25	Dresden	36	40
Hannover	28	34	Prov. Sachsen	42	44
Berlin	26	32	Hamburg	28	44
Breslau	28	34	Königsberg	43	44
Oberschlesien	28	34	Thüringen	36	46
Frankfurt a/O	28	34	Lippe	47	48
Pommern	28	34	Düsseldorf	55	54
Oldenburg	28	34	Leipzig	48	50
Cassel	29	34	Magdeburg	51	57
Aachen	30	28	Schlesw.-Holstein	48	64
Köln	34	32	Hagen (Exportbier)	40	57
Braunschweig	33	37	Danzig (fl.)	73	73
Sachsen	38	41	Saar (fr.)	100	110

Diese großen Unterschiede der Schanknutzen in den verschiedenen deutschen Gebieten erklären sich wohl in der Hauptsache mit der verschiedenen Abhängigkeit der Wirtschaft von den Brauereien einerseits mit den verschiedenen Bierkonsumverhältnissen anderseits. Man kann hiebei feststellen, daß je größer die Rolle des Bierkonsums ist, desto geringer die Selbstständigkeit der Wirte zumindest in der Bierpreisfestsetzung.

Ergänzend muß noch bemerkt werden, daß die Preiserhöhung um 3 RM pro hl in Bayern nur für sog. Lagerbier ab Brauerei zutrifft, welches den größten Teil des Konsums ausmacht. Dagegen betrug die Erhöhung für Exportbier vom Faß in der Regel nur 2 RM — ausnahmsweise jedoch auch 3 RM pro hl — für Märzenbier (14 % ig.) sogar nur 1 RM. Was die Preise für die sog. Bock- und Frühjahrsstarkbiere betrifft, die insbes. von den Großbrauereien hergestellt werden, so scheint hier — vom Bayer. Brauerbund ausgehend — wegen der an und für sich schon sehr hohen Preise keine Erhöhung angeregt worden zu sein; so viel mir bekannt, ist jedoch trotzdem z. B. inner-

halb des Verbandes der Brauereien von Würzburg und Umgebung eine Erhöhung um 2 RM pro hl Starkbier vorgenommen worden. Wie die Preise für stärkere Biere sich im übrigen Deutschland nach dem 1. Januar 1927 verändert haben, konnte nicht genau festgestellt werden; es scheint jedoch, daß auch hier allgemein eine Erhöhung mindestens um den Steuerbetrag eingetreten ist. Eine Erhöhung des Schanknutzens ist in Bayern bei höherprozentigen Bieren nicht eingetreten.

II. Daß die Durchführung der Bierpreiserhöhung ab 1. Januar 1927 nicht ganz glatt vonstatten gehen würde, war wohl auch voraus zu sehen. In Norddeutschland fand man sich allerdings leichter mit ihr ab; in süddeutschen Gebieten konnten jedoch lebhaftere Widerstände beobachtet werden. Es kam hier dabei zu einzelnen Boykottierungen, die jedoch im Gegensatz zu den von Lange nach der Preiserhöhung für Bier 1910 festgestellten, in ruhigen Bahnen verliefen und auch so ziemlich überall keinerlei Erfolg aufzuweisen hatten. Hervorzuheben sind hier insbes. Boykotte in Nürnberg-Fürth, Ansbach und in Niederbayern, die größeren Umfang annahmen. Der Nürnberger und Ansbacher Boykott ging von den freien Gewerkschaften aus; er dauerte etwa vom 1. Januar bis 15. März 1927; die Boykotte sind — nach dem letzten Geschäftsbericht des deutschen Boykottschutzverbandes für Brauereien[1]) — jedenfalls was die Wirtekundschaft betrifft, vollständig gescheitert. In Niederbayern wurden in der Gegend von Landshut, Mallersdorf und Straubing längere Bierboykotte festgestellt. Genaueres ließ sich hierüber nicht in Erfahrung bringen, es scheint jedoch, daß sich hier — jedenfalls in der Mallersdorfer Gegend — Beeinflussungen der Bevölkerung durch einen früheren bauernbündlerischen Abgeordneten nachweisen lassen.[2])

[1]) cf. auch über das Ende des Ansbacher Boykotts den „Bayer. Gastwirt" vom 18. März 1927.

[2]) Bei den hier angeführten Boykotten handelt es sich im allgemeinen eigentlich um sogenannte Bierstreiks; die Biertrinker — in obigen Fällen Arbeiter oder Bauern — wurden aufgefordert, Bier solange nicht zu konsumieren, als die betreffenden Brauereien die erhöhten Preise beibehalten würden. Ob im Einzelfalle Bier dafür von Brauereien, die mit ihren Preisen nicht oder nicht in dem Masse, wie die dem Bayer. Brauerbund angehörigen in die Höhe gegangen waren, bezogen worden ist, konnte nicht festgestellt werden.

III. Wenn auch die Boykottierungen nichts erreichten, so ist doch festzustellen, daß einige Brauereien, die Unterverbänden des Bayer. Brauerbunds angehören, nicht imstande waren, die ursprünglich geplante Bierpreiserhöhung vollkommen oder überhaupt durchzuführen. Die Gründe liegen hier nicht in dem Widerstand der Bevölkerung, sondern in der Konkurrenzerscheinung der sog. Aussenseiter[3]), die manchen Verbänden und Verbandsbrauereien durch scharfe Unterbietung ihrer Preise stark zu schaffen machten. Einzelheiten konnten nicht überall festgestellt werden; immerhin ist es möglich, für Bayern einige Beispiele zu bringen. So teilte z. B. der Verband der niederbayer. und oberpfälzischen Brauereien auf meine Anfrage mit: „Nichtverbandsbrauereien unterbieten die Bierpreise teilweise um 2 bis 4 Pfg. pro L und zwingen dadurch unsere Mitglieder eben-

---

3) Unter Aussenseiter sind hier Brauereien zu verstehen, die den Brauereiverbänden (z. B. dem Bayer. Brauerbund) nicht angehören und sich auch nicht an die von ihnen aufgestellten Richtpreise halten. Es sind dies in der Regel Brauereien mit einem Hektoliterausstoß von nicht mehr als 15 000 hl. Die Gründe, die es diesen Brauereien ermöglichen, billiger als die übrigen Brauereien zu liefern, dürften wohl teils in geringeren Produktionskosten, teils in schlechtem Kalkulationsvermögen des betreffenden Brauers liegen: Ganz abgesehen davon, daß die kleinen Brauereien auf Grund der Staffelung eine geringere Biersteuer zu zahlen haben, stellen sie vielfach — es handelt sich bei den Aussenseitern fast nur um Landbrauereien — die zur Bierproduktion nötigen Rohstoffe, insbesondere Gerste und Hopfen selbst her, ferner haben sie auch niedrigere Löhne zu zahlen, da sie oft ihre eigenen Familienangehörigen bei der Bierherstellung als Arbeitskräfte verwenden. Es ist im allgemeinen stets so, daß entweder die Bierbrauerei als Nebenbetrieb der Landwirtschaft oder die Landwirtschaft als Nebenbetrieb der Brauerei in Erscheinung tritt. (Aus der letzten Berufszählung 1925 Stat. d. D. R. Bd. 402 S. 342 / 343 geht hervor, daß 1435 Brauer im Hauptberuf als Eigentümer in einer Brauerei tätig waren; hievon übten 899 den landwirtschaftlichen Nebenberuf aus. Umgekehrt waren 927 Eigentümer von Brauereien vorhanden, die den Brauereiberuf nur als Nebenberuf angaben; von diesen betrieben 819 die Landwirtschaft als Hauptberuf). (Ueber die Verschiedenheiten der Kalkulation der Kosten in den Brauereien verweise ich auf den Artikel „Der gegenwärtige Stand der Kostenberechnung in der Brauerei" von Dr. Ecker in der Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung vom 18. September 1926.)

falls zur Anlehnung an ihre Preise. Die Biersteuererhöhung zwang natürlich auch die Aussenseiter zu einer Erhöhung der Bierpreise. Nachdem jedoch ihre Bierpreise schon vor der Biersteuererhöhung um 2 bis 4 Pfg. pro L geringer waren, erhöhten sie nur um den gleichen Betrag wie der Brauerbund, also um 4 Pfg." Interessant ist die mir gegenüber vom Verband der Brauereien von Hof und Umgebung gemachte Bemerkung, daß die, gegen die tschecho-slovakische Grenze zu liefernden Brauereien im Wettbewerb mit den dortigen Brauereien einen niedrigeren Preis einsetzen mußten; man fürchtete hier scheinbar ein zu starkes Abwandern der Biertrinker über die Grenze. Wesentliche Abweichungen von den vom Bayer. Brauerbund aufgestellten Preisen durch ganze Verbände und zwar auf Grund der Aussenseiterverhältnisse sind mir insbes. von Coburg und Augsburg bekannt geworden. Der Brauereiverband für Coburg und Umgebung war durch die Aussenseiter gezwungen, eine Erhöhung der Lagerbierlieferpreise statt um 3 RM, wie es der Bayer. Brauerbund vorsah, nur um 2 RM pro hl festzustellen; in einigen Orten seines Verbandsbezirks, so in Neustadt bei Coburg, Sonneberg und Sienau konnte allerdings auch bis heute noch keine Bierpreiserhöhung durchgesetzt werden. Die größte Konkurrenz gegen Aussenseiter hatten die Augsburger Verbandsbrauereien zu bestehen: Wie kürzlich bekannt geworden ist, liefern etwa 40 Landbrauereien, die alle Aussenseiter sind und stark unterbieten, nach Augsburg; daher war der Verein Augsburger Brauereien gezwungen, schon am 1. Januar 1927 billigere Flaschenbierpreise, als der Bierpreisliste des Bayer. Brauerbundes entsprach, im Liefer- und Verkaufspreis für das Lagerbier um 1 bezw. 2 RM pro hl eintreten zu lassen. Ausserdem mußte in Augsburg den Wirten und Wiederverkäufern bei Barzahlung für Flaschenbier eine Rückvergütung von 2 RM — ab 1. Oktober 1927 sogar um 3 RM — eingeräumt werden. Als eine besondere Konkurrenz der dem Bayer. Brauerbund angeschlossenen Brauereien ist an dieser Stelle noch auf die besonders in Südbayern häufige Erscheinung der

Genossenschaftsbrauer[4]) hinzuweisen. Es handelt sich dabei um eine schon von Lange[5]) festgestellte Tatsache, daß mehrere Landwirte eine zum Verkauf stehende Brauerei übernehmen, dort einen Braumeister anstellen und für den eigenen Bedarf brauen lassen. Als Motiv für die Gründung derartiger Brauereien wird jeweils der hohe Bierpreis der gewerblichen Brauereien angegeben. Es ist festzustellen, daß die Biersteuer bezw. Bierpreiserhöhung vom 1. Januar 1927 eine bedeutende Stärkung dieses Gedankens brachte: Dies ist daraus zu schliessen, daß beispielsweise zu den 4 in Oberbayern[6]) bereits bestehenden Genossenschafts-Brauereien (Forsting, Wasserburg, Holzkirchen und Reutberg) eine 5. (in Grafing) trat, welche im April 1927 gegründet wurde; ausserdem wurden von den Genossenschaftsbrauereien Holzkirchen, Reutberg und Grafing bedeutende Steigerungen ihres Braurechts verlangt. Diejenigen Genossenschaftsbrauereien Oberbayerns, welche schon vor dem 1. Januar 1927 bestanden, haben ihren Bierpreis ab 1. Januar 1927 auch erhöht, jedoch nur um 1 RM pro hl Lagerbier. Der Schaden, den die gewerblichen Brauereien und ihre Wirtschaften in den Gegenden, welche von Gen.-Brauereien beliefert werden, erlitten haben und noch erleiden, ist nicht unbeträchtlich: Sowohl Brauer, wie Wirte wurden gezwungen, teils von den allgemeinen Bierpreisen abzugehen, teils Sondervergünstigungen zu gewähren. Der Kampf, der gegenwärtig von Seiten der

---

[4]) Nach der rechtlichen Definition im Biersteuerkommentar von Zapf-Siegert (S. 75, Ausg. 1925) sind Genossenschaftsbrauereien solche Brauereien, bei denen eine gemeinsame Braustätte auf Grund eines Zivilrechtsverhältnisses von mehreren Brauern gemeinsam benutzt wird.

[5]) cf. Lange a. a. O. S. 58.

[6]) Einem Artikel „Gastwirte u. Genossenschaftsbrauereien" im „Bayer. Gastwirt" vom 2. April 1925 ist zu entnehmen, daß auch in fränkischen Gebieten — allerdings nur vorübergehend — Genossenschaftsbrauereien bestanden haben. Ob auch sonstwo die Idee der Bildung von Genossenschaftsbrauereien durchgeführt worden ist, konnte nicht festgestellt werden.

gewerblichen Brauereien gegen die evtl. Neuzuteilung der von den Gen.-Brauereien geforderten Braukontingente durch das Reichsfinanzministerium geführt wird, zeigt deutlich, wie sehr diese Konkurrenz empfunden wird.[7])

---

[7]) Ueber die oberbayer. Genossenschaftsbrauereien können folgende nähere Angaben gemacht werden (cf. Brief des Fachausschusses des Bayerischen Brauerbunds an das Reichsfinanzministerium vom 21. 8. 1927):

a) Die Genossenschaftsbrauerei Wasserburg: Ihr Friedensbraurechtsfuß beträgt 1820,07 hl; dazu wurden erworben durch Dauerübertragungen 4000 hl; der Gesamtbraurechtsfuß beträgt also heute 5820,07 hl.

b) Die Genossenschaftsbrauerei Forsting: Ihr Friedensbraurechtsfuß beträgt 4966,66 hl; dazu wurden erworben durch Dauerübertragungen 1991,43 hl; ihr Gesamtbraurechtsfuß beträgt also heute 6958,09 hl. Sie ist die einzige noch aus der Vorkriegszeit stammende Genossenschaftsbrauerei.

c) Die Genossenschaftsbrauerei Holzkirchen: Ihr Friedensbraurechtsfuß beträgt 1945,20 hl; dazu wurden erworben durch Dauerübertragungen 6500 hl; ihr Gesamtbraurechtsfuß beträgt also heute 8445,20 hl. Diese Brauerei fordert eine weitere Kontingentsübertragung von 7000 hl.

d) Die Genossenschaftsbrauerei Reutberg: Ihr Friedensbraurechtsfuß beträgt 787 hl; dazu wurden erworben durch Dauerübertragungen 2500 hl; ihr Gesamtbraurechtsfuß beträgt also heute 3287 hl. Die Brauerei fordert eine weitere Kontingentsübertragung von 2000 hl.

e) Die Genossenschaftsbrauerei Grafing, welche erst im April 1927 gegründet wurde und ein Friedensbraurecht von 5000 hl besitzt, fordert eine weitere Kontingentsübertragung von 10,000 hl.

Die Gründungszeit der Brauereien Wasserburg, Holzkirchen und Reutberg fällt teils Ende 1924, teils Anfang 1925. Der Hauptgrund ihres Entstehens liegt in dem hohen Bierpreis; Vorwand für die Gründung war jedoch nicht dieser selbst, sondern ein best. Verhalten der Wirteschaft: In Vorkriegszeiten scheint es üblich gewesen zu sein, daß der Landwirt für seinen Haustrunk, welchen er in ganzen Gebinden meist beim nächstliegenden Wirt bezogen hat, bedeutende Preisermässigungen erhielt; dem gegenüber wurde in der Nachkriegszeit, besonders im Jahre 1924 von den Wirten des bayer. Oberlandes von den Bauern für den bezogenen Haustrunk auch bei Abholung in ganzen Gebinden größtenteils der Ausschankpreis verlangt; dies hielten die Bauern für unberechtigt. — Die Wirte begründeten ihr Verhalten u. a. damit, daß sie sich schon während des

Krieges entschlossen hätten, das Bier in Gebinden nur mehr zum Ausschankpreis abzugeben und zwar deshalb, um für Verluste, die durch einen großen Konsumrückgang u. die erhöhten Spesen u. Steuern entstanden seien, einen Ersatz zu haben. Man hoffte, daß dadurch wenigstens in geschlossenen Ortschaften „die alte gute Sitte" wiederkehren würde, daß Bier wie früher mit dem Kruge aus der Wirschaft geholt werde; das hätte zur Folge, daß kleine Landgastwirte auch am Tage ein paar Mal anzapfen könnten, so daß ein Passant, der sich in ein Landgasthaus verirrt, nicht Angst zu haben braucht, ein schales, zwei- oder dreitägiges Bier zu bekommen. (In der Inflationszeit kam noch besonders dazu, daß in Gebinden bezogenes Bier oft so spät bezahlt worden ist, daß die Geldentwertung schon alles verschlungen hatte, bevor der Gastwirt das Geld bekam.) (cf. hiezu „Der Bayer. Gastwirt" vom 12. März 1925 „Genossenschaftsbrauereien der Landwirte".) Uebrigens scheint auch die Qualität des Bieres den Bauern nicht behagt zu haben. Interessant ist, daß der Bierpreis der meisten Genossenschaftsbrauereien und der der Verbandsbrauereien überhaupt kaum differiert; nach Angabe einer Genossenschaftsbrauerei liegt der Preisunterschied nicht im Preise selbst, sondern in der gehaltvolleren Qualität der Biere in den Genossenschaftsbrauereien (die Biere der Genossenschafts-Brauerei sollen ca. 13 Proz. gegenüber nur 11 Proz. St.W.G. der Verbandsbrauereien enthalten); auf der anderen Seite gibt die betr. Gen.-Brauerei jedoch an, daß, wenn sie Bier mit nur 11 Proz. St.W.G. herstellen würde, ihr Bierpreis um 3 Pfg. pro L billiger sein könnte, als der einer Verbandsbrauerei. Warum es den Gen.-Brauereien möglich ist, billiger zu liefern als andere, darüber geben die Ausführungen des Ministerialdirektors Schenk (bayer. Handelsministerium) im Finanzausschuss des bayer. Landtags (30. VI. 1927) genauere Auskunft. Schenk konnte sich dabei auf Mitteilungen der bayer. Landespreisstelle (s. o.) stützen. Er weist insbes. darauf hin, daß hier eine viel stärkere Ausnützung des Betriebs vorkomme: Wenn z. B. einer Gen.-Brauerei — von einem ursprünglichen Stammkontingent von 787 hl. — ein Kontingent von 3087 hl und einer andern — von einem Stammkontingent von 2000 hl ausgehend — ein Kontingent von 8445 hl zugebilligt worden ist, so sei es klar, daß, wenn solche Mengen mehr als vorher ausgesotten werden, sie ihren Betrieb so voll ausnützen, daß sie dadurch auch billiger arbeiten könnten. Ausserdem sei es auch eine von der Landespreisstelle festgestellte Tatsache, daß sich ein Unterschied in den Preisen der Zufuhrkosten ergebe, weil sich tatsächlich die Bauern selbst das Bier zuführten oder — wie bei den beiden von der Landespreisstelle untersuchten Gen.-Brauereien — entweder 1 RM bis zu 25 km oder 2 RM bei weiteren Entfernungen für die Zufuhr bezahlen mußten. Man wisse auch, daß die Gen.-Brauereien verhältnismässig niedere Pachtsätze und in ihren Genossen sehr sichere Abnehmer hätten, bei denen

eine weitere Propaganda, wie sie sonst die Brauereien treiben müssten, nicht nötig sei, weil die Genossen selbstverständlich von ihren Genossenschafts-Brauereien bezögen. Ausserdem liege auch schon ein Gewinn in der Bierverbilligung; während sonst die Brauereien einen Gewinn herauswirtschaften müssen, brauche er hier nicht im Preise ausgedrückt zu werden, weil dieser gewisse Gewinn ohnehin den Genossen zugute komme.

Der Gegensatz zwischen den Genossenschafts- und Verbandsbrauereien, insbes. die Stärkung des Genossenschaftsgedankens durch die höheren Bierpreise, lässt die Frage der volkswirtschaftlichen Berechtigung der Gen.-Brauereien nicht zur Ruhe kommen. Es sei hiezu Folgendes bemerkt:

Eine Existenzberechtigung für die Gen.-Brauerei, wie für jede andere Brauerei, ist m. E. solange vorhanden, als sie eine Rentabilität nachweisen kann; es genügt hier jedoch nicht, wenn aus der Bilanz und dem in ihr in Erscheinung tretenden Reingewinn Schlüsse nach dieser Richtung gezogen werden; wesentlich ist auch, ob sich die Gen.-Brauereien für die Genossen rentieren d. h. ob für sie durch Bezug von Bier gerade aus der Gen.-Brauerei eine Verbilligung (evtl. Verbesserung) der Lebensführung herauskommt. Inwieweit dies in den Bilanzen der Genossen zum Ausdruck kommt, braucht und kann auch nicht untersucht werden; die Tatsache, daß die Zahl der Genossen keineswegs im Sinken, sondern vielmehr im Steigen begriffen ist, dürfte jedoch für die Annahme genügen, daß sich die Gen.-Brauerei wenigstens z. Zt. noch für ihre Genossen rentiert. Das Erscheinen eines Reingewinns in der Bilanz der Gen.-Brauerei selbst kann und muß sogar zurücktreten.

Daß die Brauereien und Wirte die Bildung von den Gen.-Brauereien nicht gerne sehen, ist begreiflich; denn es bedeutet dies für sie naturgemäss eine Verminderung des Absatzes und eine Hemmung in ihrer Kapitalbildung. Es ist dies jedoch ein mehr privat-wirtschaftlicher Gesichtspunkt. Wenn wir volkswirtschaftlich die Existenzberechtigung der Gen.-Brauereien bestreiten bezw. die Zuteilung neuer Kontingente für nicht erwünscht erachten, so kann das nicht in unserer Zeit der Gewerbefreiheit mit dem Standpunkt verteidigt werden, daß dadurch einige Brauereien und Wirte Schaden erleiden. Wir haben uns hier vielmehr zu fragen, ob es als ein glücklicher Zustand betrachtet werden kann, wenn der Konsument gleichzeitig am Absatz einer Brauerei interessiert ist dadurch, daß er sich an ihrem finanziellen Ergebnis beteiligt. Ist es erwünscht, wenn der Bauer ständig Bier in seiner häuslichen Wirtschaft hat? Läßt sich dies mit der Forderung der größtmöglichen Sparsamkeit und der Rückkehr zu einfacheren Lebensgewohnheiten, die für die Landwirtschaft gerade wegen ihres Charakters notwendig ist, vereinen? Werden nicht auf diese Weise der Wirtschaft Spargelder entzogen, was sich auf die gesamte Wirtschaft und nicht nur auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Brau- und Wirtsgewerbes

Ausser durch die Aussenseiter[8]), zu denen also auch die Genossenschaftsbrauereien gehören, dürfte die Durchführung der vom Bayer. Brauerbund seinen Mitgliedern vorgeschlagenen Preise insbesondere in nordbayerischen und thüringischen Gegenden durch das Auftreten der sog. Hausbrauer gelitten haben. Es handelt sich dabei um Brauer, welche nach § 8 Abs. I Satz 3 BStG von einer Steuer überhaupt befreit sind bezw. Bier nur für ihren Hausbedarf herstellen. Diese Brauer hatten von jeher nur eine ermässigte Steuer zu zahlen; durch das Gesetz vom 8. März 1922 wurden sie aber als „Inhaber von Privatbrauereien" erklärt und somit von jeder Steuerzahlung befreit. Seit dieser Zeit hat sich die Haus-

---

auswirkt? M. E. ist letztere Frage nicht ohne weiteres zu bejahen und dann besonders nicht, wenn wir den Bierkonsum in Bayern als Nahrungsmittelkonsum ansehen, sodaß also ein bestimmter Teil des Einkommens sowieso nicht gespart, sondern für den Bierkonsum verwandt worden wäre. Mit der Beurteilung der Frage, ob wir es beim Bier tatsächlich mit einem unentbehrlichen oder aber mit einem entbehrlichen Konsum zu tun haben, wird letzten Endes auch die Existenzberechtigung von Gen.-Brauereien hängen bleiben. (cf. „Allgem. Brauer- und Hopfenzeitung" vom 10. Nov. 1927: Dr. Jodlbauer in einer öffentlichen Sitzung der Münchener Handelskammer über die Gen.-Brauereien).

Zum Kampf der gewerblichen Brauereien gegen die Gen.-Brauereien muß ergänzend noch bemerkt werden, daß die gewerbl. Brauereien auch dagegen Stellung nehmen, wenn von Seiten der Genossenschaften auch diesen nicht angehörige Personen z. B. Bergarbeiter (Hausham) sowie Bahn- und Postbeamte, wie es tatsächlich geschieht, mit Bier beliefert werden. Dieses Vorgehen der Gen.-Brauereien dürfte allerdings über ihren eigentlichen Zweck hinausgehen und ist daher auch m. E. abzulehnen.

8) Im Zusammenhang mit der Aussenseiterfrage ist darauf hinzuweisen, daß diese in fränkischen Gebieten häufig als sogen. Kommunbrauer auftreten. Es handelt sich dabei (nach Zapf-Siegert a. a. O. S. 74) in der Regel um bestimmte, einem Gemeindeverbande angehörige, im Besitze des Bürgerrechts befindliche Anwesensbesitzer, die das Recht haben, in einem oder mehreren, in der Regel der Gemeinde gehörigen Brauhäusern Bier zu brauen und dieses in ihrem Anwesen auszuschenken. Der Eigentümer des Anwesens, mit dem das Kommunbraurecht verbunden ist, ist dann jeweils der Inhaber des dem Kommunbraurecht entsprechenden Brauereibetriebes.

brauerei den Aussagen der gewerbl. Brauereien nach „zu einer wahren Plage" gestaltet. Die Statistik spricht hiezu ein deutliches Wort.

Es waren vorhanden:

		Rechnungsjahr		
		1924	1925	1926
im Landesfinanzamtsbezirk	München	361	220	253
„ „	Nürnberg	2598	3259	4290
„ „	Würzburg	11572	14142	18227
„ „	Thüringen	120	3540	3692

Das bedeutet insgesamt eine Steigerung in diesen Gebieten von 1924 bis 1926 von 14651 auf 26462. Die von diesen Hausbrauern hergestellte Biermenge wuchs in der gleichen Zeit von 159658 auf 300525 hl[9]); jede Erhöhung der Bierpreise mußte naturgemäß eine Steigerung derartiger Betriebe zur Folge haben, sodaß die gewerbl. Brauereien gerade in Gegenden, die zu einer besonderen Vermehrung von Hausbrauereien neigen, in Bezug auf Preiserhöhungen besonders vorsichtig sein müssen. Ob die Bierpreise in den betr. Gegenden aus Hausbrauergründen niedriger gehalten werden, insbes. ob sie nach dem 1. Januar nicht oder nicht so stark erhöht worden sind, konnte nicht festgestellt werden. Als wahrscheinlich kann jedoch angenommen werden, daß, wenn z. B. in der Umgebung von Bamberg die Bierpreise nicht so hoch gehalten werden bezw. nach dem 1. Januar 1927 nicht so sehr gesteigert worden sind als in Bamberg selbst[10]) dies in der Hauptsache mit dem gerade dort besonders starken Auftreten der Hausbrauerei begründet werden kann.

---

9) Die oben angeführte Hausbrauerstatistik ist dem Geschäftsbericht des Vereins der Brauereien im bayer. Oberland für 1927 entnommen, der seinerseits sich wiederum auf eine bisher nicht veröffentlichte Statistik des Reichsfinanzministeriums beziehen kann.

10) Die Tatsache des Bierpreisunterschiedes von Bamberg-Stadt und Bamberg-Land konnte einer persönlichen Korrespondenz mit der Brauereivereinigung Bamberg und Umgebung entnommen werden.

C Zusammenfassend lässt sich sagen, daß eine Ueberwälzung der erhöhten Biersteuer durch eine Erhöhung sowohl der Ganter- als auch der Ausschankpreise für Vollbiere im allgemeinen als geglückt zu betrachten ist; in großen Teilen Deutschlands konnte sogar, soweit ersichtlich, eine Preiserhöhung über das hinaus, was die Biersteuererhöhung tatsächlich ausmacht, durchgeführt werden und das sowohl von den Brauern als auch von den Wirten. Besonders für Bayern lässt sich dabei allerdings feststellen, daß sich die Bierpreiserhöhung in gewissen Gegenden, speziell auf dem Lande, wegen der starken Konkurrenz der verschiedenen Brauereien unter sich bezw. auch wegen des Vorhandenseins vieler Hausbrauer nicht gleichmässig, in ganz seltenen Fällen sogar gar nicht durchführen ließ.

KAPITEL V.

Die Wirkung der Biersteuer- bezw. der Bierpreiserhöhung auf den Konsum.

I. 1. Wenn im Vorigen festgestellt werden konnte, daß die Bierpreiserhöhung der Brauer und Wirte im Allgemeinen als geglückt zu betrachten ist, so ist damit noch nicht bewiesen, daß auch die Nachfrage nach Bier gleichgeblieben ist. Es ist allerdings bereits gesagt worden, daß es zu Boykotten von Seiten der Gewerkschaften und Bauern gegen die bierpreiserhöhenden Brauereien und Wirte gekommen ist: es handelt sich bei derartigen Widerständen jedoch nur um mehr lokale und auch meist schnell vorübergehende Erscheinungen. Es ist selbstverständlich, daß eine Untersuchung über Steuerwirkungen diese nicht unberücksichtigt lassen darf; jedoch können sie — wenn sie sich nicht auf das ganze Land erstrecken — nur einen Teil der Betrachtung bilden. Was als wesentlich zu untersuchen ist, ist die Frage der Gesamtreaktion der Konsumenten innerhalb des von der Biersteuer- bezw. Bierpreiserhöhung betroffenen Gebiets.

Bei der ursprünglich im Reichstag zur Erörterung gestellten Biersteuererhöhung um 100 Proz. rechnete man wegen einer notwendigerweise darauffolgenden Preiserhöhung mit einem Konsumrückgang von etwa 6 Millionen hl. Bei der dann tatsächlich angenommenen Erhöhung um 33 1/3 Proz. wurde dagegen mit einem Rückgang nicht gerechnet (cf. No. 2888 der Reichstagsdrucksachen: Reichshaushaltsplan 1927; ordentlicher Haushalt; XVII S. 23; Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 4). Eine Statistik über den tatsächlichen Verbrauch von Bier, die am klarsten die unmittelbaren Folgen der Biersteuer- bezw. Bierpreiserhöhung ab 1. Januar 1927 erkennen lassen würde, steht nicht zur Verfügung; es können jedoch Schlüsse nach dieser Richtung aus den Absatzziffern der Brauereien gezogen werden. Diese werden allvierteljährlich sowohl in „Wirtschaft und Statistik" wie in den „Mitteilungen des Deutschen Brauer-Bundes" veröffentlicht. Zum Vergleich der Absatzziffern nach dem 1. Jan. 1927 können die Ziffern für die entsprechende Zeit des Vorjahres ohne Weiteres herangezogen werden. Den veröffentlichten Zahlen entsprechend wurden abgelassen im deutschen Zollgebiet:

1.)	im 4. Viertel des Rechnungsjahres 1925/26		(gegen-) (über)	4. Viertel des Rechnungsjahr. 1926/27 (1. Januar bis 31. März)	
untergär. Einfachbier	1925/26:	6400 hl	1926/27:	8573 hl	
obergär. „	„	202946 „	„	196230 „	
untergär. Schankbier	„	34395 „	„	39575 „	
obergär. „	„	29307 „	„	21525 „	
untergär. Vollbier	„	9164707 „	„	9295302 „	
obergär. „	„	199694 „	„	199438 „	
untergär. Starkbier	„	372737 „	„	290079 „	
obergär. „	„	8457 „	„	2736 „	
insgesamt:	1925/26:	10018643 hl	1926/27:	10053458 hl	

2.)	im 1. Viertel des Rechnungsjahres 1926/27	(gegen-) (über)	1. Viertel des Rechnungsjahr. 1927/28 (1. April bis 30. Juni)
untergär. Einfachbier	1926/27: 35 208 hl	1927/28:	52 870 hl
obergär. „	„ 391 651 hl	„	395 671 hl
untergär. Schankbier	„ 25 969 hl	„	19 191 hl
obergär. „	„ 36 624 hl	„	35 500 hl
untergär. Vollbier	„ 11 714 600 hl	„	12 665 149 hl
obergär. „	„ 261 201 hl	„	331 153 hl
untergär. Starkbier	„ 44 275 hl	„	41 981 hl
obergär. „	„ 2 862 hl	„	2 223 hl
insgesamt:	1926/27: 12 512 390 hl	1927/28:	13 543 738 hl

Aus Vorstehendem kann Folgendes festgestellt werden:

1. In den unmittelbar auf die Bierpreiserhöhung folgenden Monaten läßt sich für den gesamten deutschen Bierabsatz kein Rückschlag, sondern sogar eine gewisse Steigerung nachweisen, die allerdings im 1. Vierteljahr nur etwa 0,35 Proz. ausmachte.

2. Dagegen erfolgte ein Absatzrückgang — vor allem im 4. Viertel des Rechnungsjahres 1926 — bei einzelnen Biersorten und zwar in der Hauptsache bei Starkbier, in geringerem Masse bei den obergärigen Bieren.

3. Im Gegensatz hiezu trat schon während der ersten 3 Mon. des Kalenderjahres 1927 beim untergärigen Vollbier eine nicht unerhebliche Absatzsteigerung ein. Die Steigerung des Konsums dieser Bierart dürfte jedoch beträchtlich höher gewesen sein. Dies läßt sich wohl schliessen aus der ganz bedeutenden Vermehrung des Vollbierabsatzes im 3. Viertel des Rechnungsjahres 1926/27 im Vergleich zur gleichen Zeit des Vorjahres und zwar von 9 660 342 hl auf 10 684 008 hl, also um 1 023 666 hl. Eine Erklärung für diese so ausserordentliche Zunahme läßt sich wohl in der Hauptsache mit Voreinkäufen durch Wirte und Flaschenbierhändler geben, welche getätigt wurden, um den Aufschlag, den die Brauer ab 1. Januar 1927 über das hinaus, was die Biersteuer ausmachte, zu nehmen gewillt waren, in die eigene Tasche zu stecken; auch Private dürften wohl in einzelnen Fällen Deckungskäufe, insbes. von Flaschenbier vorgenommen haben, um, solange wie möglich, die erhöhten Bier-

preise bei eventl. Bierkonsum nicht zahlen zu müssen. (cf. Eine Bemerkung hierüber in den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer Berlin vom 10. Februar 1927).

4. In der Zeit vom April bis mit Juni 1927 erfuhr der Vollbierabsatz eine weitere beträchtliche Zunahme, ebenso der von Einfachbier. Demgegenüber ist der Schankbierabsatz zurückgegangen.

Der Rückgang des Schankbierabsatzes erklärt sich insbesondere aus dem gesetzlichen Verbot der Herstellung dieser Bierart ab 1. Januar 1927. (s. o.) Wenn überhaupt noch Schankbier als selbständiger Begriff auftritt, so begründet sich dies wohl mit den zahlreichen Ausnahmen, welche gemäß § 11, Abs. 3 B. St. G. vom Reichsfinanzministerium für Schankbierherstellung bewilligt worden sind. Anders liegt die Sache bei Starkbier. Es kann hier wohl als sicher angenommen werden, daß die Abnahme dieser Bierart mit einer Abwanderung bisheriger Starkbiertrinker zu billigeren Biersorten, also Voll- und Einfachbier erklärt werden kann. Daraus ergibt sich dann natürlich auch ein Grund für die Zunahme des Voll- und Einfachbierkonsums. Hiezu 2 Beispiele, die Berichten der Hauptzollämter an das Landesfinanzamt München entnommen sind. Das Hauptzollamt Reichenhall bemerkte u. a., daß die Brauereien, welche ungefähr die gleichen Starkbiervorräte eingesotten hätten wie für den Winter 1925/26, im Frühjahr 1927 zum Verschnitt erheblicher Starkbiermengen auf Vollbier gezwungen worden wären, weil die Nachfrage nach Starkbier wegen der zu hohen Preise merklich zurückgegangen sei. Aehnlich stellte auch das Hauptzollamt Rosenheim fest, daß im Rechnungsjahr 1926/27 die Einfachbiererzeugung um ungefähr 2/5 gestiegen sei, während die Starkbiererzeugung zurückging, „wozu wohl infolge der ungünstigen Wirtschaftslage die billige Preislage des Einfachbieres Anlaß gab."

Die große Steigerung des Gesamt-, insbes. aber des Vollbierabsatzes trotz Bierpreiserhöhung in den Monaten ab Januar 1927 dürfte nun ausser dem vorgenannten Grunde ihre wesentlichste Stütze in der allgemeinen Konjunkturverbesserung, speziell in dem Zurückgehen der Arbeitslosigkeit gehabt haben. Im deutschen Zollgebiet war von jeher die breite Masse der Arbeiterschaft ein Haupt-Bierkonsument. Die allgemeine Konjunktursteigerung im deutschen

Reich brachte es mit sich, daß die Zahl der Arbeitslosen bezw. der Hauptunterstützungsempfänger, welche — ausweislich dem Statist. Jahrbuch f. d. D. R. 1927, S. 339 — am 1. Juni 1926 noch 1 744 126 betrug, ein Jahr später am 1. Juni 1927 nur mehr 648 606 ausmachte. Es dürfte als ohne Weiteres klar erscheinen, daß das Wiedereinstellen von Arbeitskräften für diese auch eine Einkommenssteigerung bedeutet hat, welche wenigstens zum Teil für einen bisher nicht möglichen Bierkonsum verwendet werden konnte. Wenn trotz dieser Sachlage — wozu noch ein für den Bierkonsum nicht ungünstiges Wetter kommt — die Zunahme des Bierabsatzes nach Berechnungen des Deutschen Brauerbundes vom Herbst 1926 bis zum Herbst 1927 insgesamt nur 6 Proz. betragen hat, während die durchschnittliche Gesamtumsatzsteigerung im gleichen Zeitraum 25% auszuweisen hatte, so ist dieses geringe Ansteigen des Bierkonsums sicherlich nicht zuletzt auf die Bierpreiserhöhung zurückzuführen gewesen, die demnach den Bierkonsum in seiner höchstmöglichen Steigerung gehemmt hat.

Alles in allem kann für das gesamte deutsche Zollgebiet festgestellt werden, daß die Bierpreiserhöhung keine Verminderung der Nachfrage nach Bier zur Folge gehabt hat, sodaß hiemit die Ueberwälzung der Biersteuererhöhung auf den Konsum als tatsächlich geglückt zu betrachten ist. Es muß dabei allerdings in Frage gestellt werden, ob dies auch der Fall gewesen wäre, wenn sich die Wirtschaftslage gegenüber den vorhergehenden Jahren nicht wesentlich verbessert hätte. Die Verbesserung der Wirtschaftslage enthebt uns auch der näheren Untersuchung der Frage, inwieweit die Konsumenten ihrerseits versucht haben, eventl. ihre um die Bierpreiserhöhung verteuerten Lebenskosten weiterzuwälzen.[1]) Die Einkommenssteigerung, bedingt durch die Steigerung des allgemeinen Warenumsatzes, was wohl nichts anderes bedeuten kann, als Steigerung der Produktivität der Wirtschaft, machte es wohl nicht zu schwer für die Gesamtheit die Bierpreiserhöhung zu compensieren bezw. sogar zu übercompensieren.[2])

---

1) Einer besonderen Anregung folgend habe ich trotzdem auch in dieser Richtung Nachforschungen angestellt. Insbesondere habe ich versucht, eine in Bayern möglicherweise bestehende Relation zwischen der

Bierpreiserhöhung einerseits und Lohn- sowie Milchpreiserhöhungen anderseits festzustellen.

a) Was die Lohnerhöhungen betrifft, so wurde mir von den bayerischen obersten Schlichtungsbehörden mitgeteilt, daß Bierpreiserhöhungen seit 1924 bei Tarifvertragsverhandlungen, bezw. neuen Lohnforderungen von Seiten der Arbeitnehmer als Begründung keine ausschlaggebende Rolle mehr gespielt hätten; nur beim Bau- und Braugewerbe seien Bierpreiserhöhungen auch noch nach 1924, jedoch in keiner allzu entschiedenen Weise, begründend für neue Lohnforderungen gewesen. Aber auch in diesen Gewerben seien auf Grund der Bierpreiserhöhung vor und nach dem 1. Januar 1927 neue schriftlich nachweisbare Lohnforderungen nicht erhoben worden.

Es ist wohl anzunehmen, daß, wenn sich für Bayern, wo das Bier im Gegensatz zum übrigen Reich als Nahrungsmittel angesehen wird, zwischen Bierpreis und Lohnerhöhung keine grundlegende Relation nachweisen lässt, dies auch für das übrige Reich zutrifft. Es ist natürlich klar, daß wahrscheinlich auch die letzte Bierpreiserhöhung die Tendenz zu höheren Lohnforderungen verstärkt hat. Der ständig steigende Lebenshaltungskostenindex, welcher in der Zusammenstellung des statist. Reichsamts Ausgaben für den Bierkonsum nicht berücksichtigt, genügte jedoch m. E. in den letzten Jahren zur Begründung neuer Lohnforderungen. Die Hoffnung der Arbeiter und Angestellten, auch für eine Bierpreiserhöhung durch höhere Löhne entschädigt zu werden, wird wohl in einzelnen Fällen jederzeit bestehen, läßt sich jedoch, wie die Tatsachen beweisen, nach aussen für die Gesamtheit nicht feststellen.

b) Eine Relation von Bier- und Milchpreis ist für Bayern oft behauptet worden. So führte z. B. der sozialdem. Abgeordnete Hermann im bayer. Landtag in Beziehung zur Bierpreiserhöhung ab 1. Januar 1927 u. a. aus (St. B. Bd. VI, S. 311/12): „Das Bedauerlichste ist aber, daß die Erhöhung der Bierpreise weitere Preissteigerungen nach sich zieht, daß die Kemptener Butterbörse als Erste darauf reagiert und die Erhöhung der Milchpreise angekündigt hat, ist nach der Einstellung dieser Kreise sicher nicht weiter verwunderlich etc. . ." Meine persönliche Anfrage in Kempten ergab, daß tatsächlich im Jahre 1927 gegenüber Dezember 1926 eine Erhöhung der Milchpreise erfolgt ist, was gleichzeitig im Widerspruch zu den sonst um diese Jahreszeit feststellbaren Preisvorgängen auf dem Kemptener Milchmarkt stand. Es wäre jedoch verfehlt, daraus schon den Schluß zu ziehen, daß daran die Bierpreiserhöhung Schuld habe. Da der

Allgäuer milchwirtschaftliche Verein mir zwar eine Statistik der Preisentwicklung für Milch (cf. Anhang), jedoch keine Darstellung der internen Verhältnisse auf dem Kemptener Markt gegeben hat, bin ich nur auf Vermutungen über die damaligen Vorgänge angewiesen.

Eine Relation zwischen Bier- und Milchpreis ist m. E. in folgender Weise möglich:

1) Der gleichgroße Milchvorrat bei ebenso gleichbleibender insbes. städt. Nachfrage wird verknappt und daher verteuert durch Steigerung des eigenen Milchverbrauchs der Landwirte infolge des höheren Bierpreises. „Bauern, die ihren Dienstboten täglich pro Kopf mehrere Liter Bier zu liefern haben, müssen jetzt wieder zur billigeren Milch greifen, sodaß die Milchlieferung, insbes. in die Städte verkürzt wird." (M. N. N. vom 8. März 1925). Ob diese Möglichkeit in vorliegendem Falle Tatsache geworden ist, ist m. E. sehr zu bezweifeln; dies insbes. deshalb, weil kaum anzunehmen ist, daß bisherige Biertrinker von einem auf den andern Tag zum Milchkonsum übergehen; auch läßt sich in den Hauptzollämtern Memmingen und Pfronten, in denen die Hauptmilchquellen des Kemptener Marktes liegen, im 1. Kalenderviertel 1927 im Bierabsatz gegenüber dem Vorjahr — ihren Berichten an das Landesfinanzamt München entsprechend — keine wesentliche — bei Pfronten sogar gar kein Rückgang feststellen.

2) Lange führt in seinem Buch S. 216 eine Bemerkung des Abgeordneten von Freyberg vom Jahre 1910 an, daß es Landwirte gäbe, die durch eine Verteuerung des Bieres auch nur um 2 Pfg. pro Liter härter getroffen würden, als eine 50 Proz. Lohnerhöhung. Es bezieht sich dies auf eine Verpflichtung der Landwirte, ihren Angestellten Bier in natura zu liefern. Es könnte dann sein, daß die Bauern versuchen, ihre hiedurch erhöhten Produktionskosten in den von ihnen abzusetzenden Produkten einzukalkulieren und höhere Preise z. B. für Milch zu verlangen. In der Vorkriegszeit bei den damals bestehenden Verhältnissen ist es wohl möglich, daß hiedurch für ein grösseres Gebiet z. B. Milchpreiserhöhungen in engster Verbindung mit der Bierpreiserhöhung stattgefunden haben. Soviel mir bekannt, bestehen jedoch heute Verpflichtungen der Bauern, ihre Angestellten mit Bier zu beliefern, bei Weitem nicht mehr in dem Maße wie früher; trotzdem muß auch heute noch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß die Landwirte — mit eventl. Versuchen Milchpreiserhöhungen auf Grund einer Bierpreiserhöhung vorzunehmen — jedenfalls vorübergehend durchdringen. Ob es sich gerade bei der Milchpreiserhöhung im Januar 1927 um ein Durchdringen derartiger Tendenzen handelt, muß dahingestellt werden. Auf die Dauer würden

Im Folgenden sei dann noch speziell auf bayerische Verhältnisse eingegangen; eine Addition der in den Landesfinanzämtern München, Nürnberg und Würzburg abgelassenen Biere dürfte diese wohl einigermassen erkenntlich machen:

1. Vom 1. Januar bis 31. März 1927 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres:

Untergär. Einfachbier	1927	4008 hl	1926	1949 hl
obergär. „	„	68015 „	„	72904 „
untergär. Schankbier	„	23004 „	„	30647 „
obergär „	„	1394 „	„	3460 „
untergär. Vollbier	„	2649667 „	„	2646058 „
obergär. „	„	41782 „	„	37760 „
untergär. Starkbier	„	60297 „	„	71888 „
obergär. „	„	843 „	„	925 „
insgesamt:	1927	2849010 hl	1926	2865591 hl

sich Milchpreiserhöhungen aus solchen Gründen jedenfalls schon aus preistheoretischen Erwägungen heraus nicht durchsetzen.

Wahrscheinlich erscheint mir, daß die Milchpreiserhöhung auf dem Kemptener Markt im Januar 1927 in ganz anderen, mit der Milchproduktion in engster Verbindung stehenden Gebieten begründet liegt (Erhöhung der Futtermittelpreise!). Da es sich hier — wie gesagt — nur um Vermutungen meinerseits handelt, kann kein klares Urteil in diesem Zusammenhang gefällt werden. (Es kann im übrigen auch bezweifelt werden, daß diejenigen, welche eine Relation zwischen der Bier- und Milchpreiserhöhung im Jahre 1927 behauptet haben, genauer informiert waren, wie ich.)

[2]) In seinen 1832 erschienenen „Staatswirtschaftlichen Untersuchungen" behauptet F. B. W. Hermann, daß neben dem Gebrauchswert und den anderweitigen Anschaffungskosten eines Gutes auch die Zahlungsfähigkeit auf Seiten der Nachfrage eine wesentliche Rolle für die Preisbestimmung spiele. Die Tatsache der schon im 2. Kalendervierteljahr 1927 erfolgten Compensation der Bierpreiserhöhung — begründet durch die allgemeine Einkommenssteigerung bezw. die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Bierbegehrer — dürfte wohl ein erneuter Beweis für die praktische Bedeutung dieser Theorie sein.

Ueber die Zusammenhänge zwischen Angebot, Nachfrage und Preis in Beziehung zu Hermanns Theorie (cf. Adolf Weber „Allg. Volkswirtschaftslehre" 1928 S. 230 ff.)

2. Vom 1. April bis 30. Juni 1927 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres:

untergär. Einfachbier	1927	33211 hl	1926	19331 hl
obergär. „	„	26503 „	„	10040 „
untergär. Schankbier	„	15886 „	„	19290 „
obergär. „	„	85 „	„	848 „
untergär. Vollbier	„	3548801 „	„	3239756 „
obergär „	„	53909 „	„	44395 „
untergär. Starkbier	„	22094 „	„	19121 „
obergär. „	„	659 „	„	506 „
insgesamt:	1927	3701148 hl	1926	3353287 hl

Im Gegensatz zum gesamten deutschen Reich läßt sich für Bayern eine Abnahme des Bierabsatzes in den ersten 3 Monaten nach der Bierpreiserhöhung feststellen. Insbesondere waren es dabei Stark- und Schankbiere im Vergleich zur selben Zeit des Vorjahres, die an Bedeutung verloren; die Gründe für den Rückgang gerade dieser Biersorten sind bereits oben angegeben worden.

Bei einem Vergleich der Abnahme bezw. Zunahme des Bierabsatzes im ersten und zweiten Viertel 1927 zwischen dem ganzen deutschen Zollgebiet und Bayern ergibt sich folgendes Bild:

1. Es betrug im 1. Viertel 1927 im Vergleich zum Vorjahrsabsatz:

a) die Zunahme im Reich insgesamt 34815 hl (Diff. aus 10053458 und 10018643 hl).

b) Die Abnahme in Bayern 16581 hl (Diff. aus 2865591 und 2849010 hl).

Es ist dies gleichbedeutend mit einer Zunahme im Reich um etwa 0,35 Proz., in Bayern dagegen mit einer Abnahme um etwa 0,6 Proz.

2. Die Zunahme im 2. Viertel 1927 im Vergleich zum Vorjahr betrug:

a) im Reich insgesamt 1031348 hl (Diff. aus 13543738 und 12512390 hl).

b) Davon in Bayern 347861 hl (Diff. aus 3701148 und 3353287 hl).

Prozentual bedeutet dies für das Reich eine Zunahme um etwa 8,7 Proz., für Bayern etwas über 9 Proz.

Die Verschiedenheit der Zu- bezw. Abnahme des Bierabsatzes zwischen dem ganzen deutschen Reich und Bayern dürfte m. E. wohl ein deutliches Bild davon geben, wie stark gerade die bayer. Bierverhältnisse von denen des übrigen Reiches abweichen, bezw. um wieviel stärker der bayer. Bierkonsument auf äussere Erscheinungen, wie sie zum Beispiel die Bierpreiserhöhung darstellt, reagiert. Wir haben im verhergehenden Kapitel gesehen, daß es in Bayern zu offenen Widerständen (Boykotte der Gewerkschaften und Bauern) gegen die Bierpreiserhöhung gekommen ist; hierin liegt wohl einer der Gründe des tatsächlichen Konsumrückgangs im 1. Viertel 1927. Ein anderer Grund liegt dann allerdings wahrscheinlich auch in einer geringeren Auswirkung der allgemeinen Konjunkturverbesserung in Bayern — jedenfalls vom Januar bis April — im Verhältnis zum übrigen Reich: Nach den im Statist. Jahrbuch f. d. D.R. 1927 und im R. A. Bl. veröffentlichten Ziffern über die Zahl der unterstützten Erwerbslosen geht hervor, daß die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger vom 1. Januar bis 1. April im gesamten deutschen Reich um 35,9 Proz. bezw. 627 447, dagegen in Bayern nur um 28,4 Proz. bezw. 51 863 (Diff. aus 182 438 und 130 565) zurückgegangen ist. Die größere Zunahme des Bierabsatzes im 2. Kalenderviertel 1927 in Bayern könnte nun wohl als ein Beweis für die oft gehörte Behauptung gelten, daß der bayer. Konsument das Bier nur schwer entbehren kann; jede nur einigermaßen verbesserte Einkommenslage z. B. wegen allgemeiner Konjunkturverbesserung müßte demnach auch zu einer Steigerung vor allem des Bierkonsums führen. Wenn dies richtig ist, hätte m. E. eigentlich das Ueberragen der bayer. prozentualen Absatzsteigerung über die des gesamten deutschen Reiches etwas größer sein müssen, weil im Gegensatz zu den ersten 3 Monaten 1927 in der Folge die Konjunkturverbesserung in Bayern — gemessen wiederum an der Zahl der Erwerbslosen — stärker zum Ausdruck kam, als im Reich: im ganzen Reich sank die Zahl der Erwerbslosen vom 1. April bis 1. Juli 1927 um 51,7 Proz. (Diff. aus 1 121 150 und 541 270) in Bayern dagegen um 55,4 Proz. (Diff. aus 130 565 und 58 246).

Man kann wohl sagen, daß die Bierpreiserhöhung in Bayern schon im 2. Kalendervierteljahr 1927 mehr als compensiert war, daß jedoch m. E. im Verhältnis zum Reich anscheinend doch noch gewisse, vielleicht auch nur psychologische Nachwirkungen zu verspüren gewesen sind. Einem Einwand müßte allerdings die Behauptung, daß aus einer stärkeren Bierabsatzsteigerung in Bayern gegenüber dem übrigen Reich auf schwerere Entbehrlichkeit des Bieres in Bayern zu schliessen ist, immer begegnen; nämlich, ob es sich hier nicht vielleicht um eine Steigerung des Exports gerade von bayer. Bier gehandelt hat. Ein derartiger Einwand ist besonders deshalb am Platze, weil uns statist. Angaben über den innerdeutschen Bierverbrauch, speziell aber über den Versand von Bier über die Grenzen der deutschen Gliedstaaten fehlen. Solange der alte bayerische Malzaufschlag noch bestand, wäre es möglich gewesen, an Hand der den ausführenden Brauereien gewährten Rückvergütungen Näheres über den eigentlichen bayerischen Inlandsverbrauch zu erfahren (cf. Lange S. 314). Heute sind wir dagegen nur auf Vermutungen angewiesen.[3]) Leider kann daher der Gegenbeweis gegen einen solchen Einwand noch nicht geführt werden; es ist auch nicht ganz sicher, ob er überhaupt glücken würde.

Für die Zeit nach dem 1. Juli 1927 — also einer Zeit, in der teilweise eine weitere Belastung des Bieres durch die neue Gemeindebiersteuer und eine weitere Erhöhung des Bierpreises um ca. 2 Pfg.

---

[3]) Das Einzige, was hier festgestellt werden kann, ist eine evtl. Steigerung des Versands von Bier vom rechtsrheinischen Bayern an andere innerdeutsche Stationen auf deutschen Eisenbahnen. Das geht hervor aus einer vom statist. Reichsamt alljährlich herausgegebenen Statistik über die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen. Diese Statistik ist für das Jahr 1927 noch nicht erschienen, jedoch 1925 und 1926. Der Ueberschuß des Versandes n a c h über den Empfang aus ausserbayer. Stationen betrug 1925: 209 533 Tonnen, 1926: 189 535 Tonnen.

(Der Ueberschuß des Bierversandes über den Empfang aus dem rechtsrhein. Bayern ins Ausland betrug 1925: 6 138 Tonnen, 1926: 5 151 Tonnen). Diese Zahlen lassen nun zwar eine Vermutung des Rückgangs der bayer. Ausfuhr zu, sind jedoch noch kein endgültiger Beweis hiefür; denn z. B. der Bierfuhrwerktransport über die bayer. Grenze, der gerade in Grenzgebieten eine bedeutende Rolle spielt, ist nicht berücksichtigt.

pro Liter hinzutrat — konnte für das ganze Reich eine weitere Steigerung des Bierabsatzes festgestellt werden, was sich mit der weiteren Verbesserung der Wirtschaftslage erklärt.[4])

Abschliessend kann nochmals gesagt werden, daß die Bierpreiserhöhung keine nachwirkenden Folgen für den Konsum gehabt hat. Dieser konnte sie auch um so leichter tragen, als eben kurz darauf der allgemeine Konjunkturanstieg im deutschen Reich begann. Es muß natürlich abgewartet werden, wie sich in künftiger Zeit der Bierkonsum gestalten wird.

II. Ergänzend sei hier noch kurz auf die Bier ein fuhr eingegangen. Die Biersteuererhöhung vom 1. Januar 1927 ist deshalb auch für die Biereinfuhr bedeutend, weil seit dem Gesetz betreff Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern vom 8. April 1922 im Art. III No. 2 und 3 eine Trennung zwischen Zoll und Steuer besteht. Diese Trennung ist in das Biersteuergesetz übernommen worden (§ 2 II, § 4 B. St. G.), sodaß eingeführtes Bier den Zoll und ausserdem die innere Abgabe zu entrichten hat. Position 186 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 lautet in der Fassung des Gesetzes betr. Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern vom 8. April 1922 und des Gesetzes vom 10. August 1925:

Bier aller Art in Behältnissen von einem Raumgehalt von 15 L oder mehr 12 Mk., in anderen Behältnissen 18 Mk.

„Demnach stellt sich der Zoll (ohne Steuer) ab 1. Januar 1927 auf 12 Mk. je Doppelzentner (bisher 8 Mk.). Bei der Umrechnung des nach Doppelzentner festgesetzten Zolles auf hl ist die Verschiedenheit des im Gewichtszoll enthaltenen Gewichts der Bierfässer zu berücksichtigen. Da das Gewicht eines Fasses im Verkehr mit Tschechoslovakei 160 kg für das gefüllte Hektolitergebinde beträgt und nur 131,25 kg im Verkehr mit England, ergeben sich für das

[4]) Nach den Mitteilungen des Deutschen Brauerbunds (Hefte 1927 und 1928) wurden vom Juli 1927 mit März 1928 insgesamt etwa 38 103 155 hl abgesetzt gegenüber 35 851 786 hl in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Zunahme des Absatzes erfolgte hauptsächlich bei Vollbier. In den Monaten Januar mit März 1928 stieg auch der Starkbierabsatz wieder und zwar von 292 815 hl (1927) auf 336 409 hl (1928); der Absatz in der gleichen Zeit des Jahres 1926 mit 381 194 hl konnte jedoch noch nicht erreicht werden.

aus der Tschechoslovakei eingeführte Bier etwas höhere Sätze, als für das englische Bier. Der Zollschutz für den hl böhmischen Bieres betrug daher bis Ende 1926 12.80 Mk. und seit dem 1. Januar 1927 19.20 Mk., bei der Einfuhr von Bier aus England 10.50 Mk., vom 1. Januar 1927 ab 15.75 Mk." (cf. Bst. Kommentar von Dr. Koppe S. 59, ferner Dührsen in den Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes No. 10, 1926).

Zu dem Zoll tritt die Biersteuer hinzu, welche bisher 6.10 RM betragen hatte. Seit dem Inkrafttreten der Biersteuernovelle vom 10. August 1925 beträgt sie gemäß § 4 B. St. G. 8.15 RM. Es entspricht dieser Satz jenem für eine deutsche Brauerei von über 120 000 hl Ausschank.

Die Erhöhung dieses Biersteuersatzes, sowie des Zolls für Einfuhrbier, wirft die Frage auf, ob dies eventl. eine Minderung der Biereinfuhr gebracht hat. Hiefür können die Biereinfuhrziffern vom Jahre 1926 und 1927 verglichen werden.

Es wurden eingeführt:

Bier in Behältnissen mit Raumgehalt von 15 L und mehr

Im Januar	1926:	10882 hl	1927:	x29014 hl
„ Februar	„	15133 hl	„	10996 hl
„ März	„	12555 hl	„	12666 hl
„ April	„	11215 hl	„	13973 hl
„ Mai	„	15660 hl	„	13847 hl
„ Juni	„	11057 hl	„	13523 hl
„ Juli	„	12464 hl	„	x30864 hl
„ August	„	12188 hl	„	13951 hl
„ September	„	12247 hl	„	13647 hl
„ Oktober	„	12982 hl	„	12972 hl
„ November	„	x26815 hl	„	13893 hl
„ Dezember	„	13553 hl	„	10418 hl
	1926:	166751 hl	1927:	189764 hl

Für das gesamte Rechnungsjahr 1927/28 betrug der Bierabsatz im deutschen Reich rund 51,6 Millionen hl gegenüber 48,4 im Jahre 1926/27. Das bedeutet pro Kopf der Bevölkerung 1927/28 etwa 83 L, 1926/27 dagegen nur 77 L. Die Absatzsteigerung belief sich auf etwa 6,68 Proz.

in anderen Behältnissen

Im Januar	1926:	47 hl	1927:	73 hl
„ Februar	„	45 hl	„	64 hl
„ März	„	31 hl	„	99 hl
„ April	„	25 hl	„	69 hl
„ Mai	„	28 hl	„	64 hl
„ Juni	„	42 hl	„	56 hl
„ Juli	„	42 hl	„	148 hl
„ August	„	43 hl	„	62 hl
„ September	„	33 hl	„	141 hl
„ Oktober	„	40 hl	„	41 hl
„ November	„	85 hl	„	63 hl
„ Dezember	„	44 hl	„	184 hl
	1926:	505 hl	1927:	1064 hl

x Die in den Monaten November 1926, Januar und Juli 1927 ausgewiesenen, höheren Einfuhrziffern, sind nicht auf eine tatsächliche Erhöhung der Einfuhr in diesen Monaten zurückzuführen, sondern auf die Art der statist. Erfassung. In diesen Monaten sind nämlich die Abgänge aus den zollfreien Lagern enthalten, die nicht monatlich, sondern in größeren Zwischenräumen, in der Regel halbjährlich abgerechnet werden. In Wirklichkeit also ist die Höhe der monatlichen Einfuhr im Wesentlichen konstant geblieben.

Obige Ziffern ergeben für das Jahr 1927 trotz der höheren Biersteuer und des verstärkten Zollschutzes statt einer Verminderung eine Steigerung der Einfuhrziffer.

Die Steigerung der Einfuhr mußte natürlicherweise einer gesteigerten Nachfrage nach ausländischem Bier gegenüberstehen. Es ist jedoch nicht damit gesagt, daß der inländische Verbraucher für das von ihm verlangte ausländische Bier tatsächlich auch mehr ausgegeben hat. Leider konnte über die Preislage, bezw. Preisverän-

---

Für Bayern läßt sich demgegenüber ein ungefährer Bierabsatz von 14,3 Millionen hl bezw. ca. 193 Liter pro Kopf für das Jahr 1927/28 feststellen, für 1926/27: 13,9 Millionen hl bezw. ca. 181 Liter. Der bayerische Absatzanstieg 1927/28 gegenüber 1926/27 steht demnach mit 6,73 Proz. knapp über dem Reichsdurchschnitt.

derung ausländ. Biere nach dem 1. Januar 1927 in Deutschland noch nichts in Erfahrung gebracht werden. Es ist jedoch als sicher anzunehmen, daß eine prozentual viel stärkere Steigerung der Preise für Auslandsbiere (insbesondere tschech. oder engl.), als im Inland für inländ. Bier vorgenommen wurde, nicht eingetreten sein dürfte. In diesem Falle hätte allerdings das Ausland (wahrscheinlich die ausländ. Produzenten — falls nicht Dumping besteht die deutsche Biersteuer- bezw. Zollerhöhung im Interesse der Aufrechterhaltung bezw. Steigerung ihres Auslandsabsatzes wenigstens zum großen Teil zu tragen. Genaueres insbesondere über die tschech. Konkurrenz des deutschen Bieres auf dem deutschen, wie auf dem Weltmarkt, läßt sich hier nicht sagen; es dürfte dies auch über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen.

Allgemein kann jedoch noch gesagt werden, daß ausser in den Grenzgebieten, der Konsum ausländischen, insbesondere des echten Pilsner Bieres, doch noch mehr oder weniger als Luxusangelegenheit zu betrachten ist und daher auch noch nicht als Allgemeinbedürfnis angesehen werden kann. Die Steigerung der Einfuhr ausländ. Biere trotz der stark erhöhten Zölle und Steuern gibt immerhin zu denken.

KAPITEL 6

Die Biersteuererhöhung und ihre Wirkungen auf das Braugewerbe (exkl. Bierpreiserhöhung).

Es ist wohl als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß die Bierpreiserhöhung trotz Bierpreis- und Bierkonsumsteigerung innerhalb des Braugewerbes besondere Wirkungen ausgelöst hat. Eine solche Annahme ist wohl damit zu begründen, daß es erfahrungsgemäß für eine jede Unternehmung als selbstverständlich anzusehen ist — auch wenn es ihr, wie im Braugewerbe geglückt ist, einen z. B. durch Steuererhöhung verstärkten Unkostenfaktor weiterzuwälzen — so rationell wie möglich zu arbeiten, um einen Gewinn bei einer später evtl. nötig werdenden Preissenkung auch weiterhin zu erzielen bezw. den bestehenden zu steigern. Leider läßt sich eine Unter-

suchung in dieser Richtung wegen der Kürze der seit der Biersteuererhöhung vergangenen Zeit, insbes. aber wegen des noch in unzureichendem Maße zur Verfügung stehenden Materials heute noch nicht durchführen. Es ist daher hier nur andeutungsweise auf Erscheinungen eingegangen, die sich durch die Biersteuererhöhung für das Braugewerbe möglicherweise zeigen konnten; es sind dies vor allem solche innerbetrieblicher und morphologischer Art.

Tendenzen zu Verbesserungen innerhalb eines Betriebes sind wohl zu jeder Zeit festzustellen; es bedarf jedoch meist noch eines besonderen Druckes, um sie verstärkt in Erscheinung treten zu lassen. Eine genauere Untersuchung hätte sich damit zu beschäftigen, ob die Biersteuererhöhung vom 1. Januar 1927 als ein derartiger Druck bezeichnet werden kann. Nachdem, was sich bisher ersehen läßt, scheint das nicht der Fall zu sein; denn Bierpreis- und Bierkonsumsteigerung haben die Lage des Braugewerbes sicherlich nicht verschlechtert, sondern sogar in einem gewissen Grade verbessert.[1])

Zu den innerbetrieblichen Verbesserungen vom Standpunkt des Braugewerbes gehört u. a. eine evtl. stärkere Ausnützung des verwendeten Rohmaterials. Zur Zeit des bayer. Malzaufschlaggesetzes, besonders durch die Fassung von 1910, waren innerbetriebliche Aenderungen solcher Art sehr auffällig; dies hing jedoch nicht nur mit der Höhe, sondern auch mit der Form der Besteuerung zusammen; Lange konnte daher z. B. der Bierverdünnung und der veränderten bezw. verstärkten Malzausnützung einen verhältnismäßig großen Raum in seiner Arbeit widmen. Heute liegen jedoch die Dinge anders: Ganz abgesehen davon, daß sich die Steuerform inzwischen

---

1) Diese Annahme stützt sich auf eine in Heft 5 der Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes erschienene Veröffentlichung über das bisherige Ergebnis der Aktienbrauereien im Braujahr 1926/27: Es waren hier 284 Akt.-Brauereien mit einem Aktienkapital von 499.535,351 RM untersucht worden. Zum Vergleiche stand die Rentabilität für 1925/26 von 298 Akt.-Brauereien mit einem Aktienkapital von 500.111,850 RM gegenüber; der ausgewiesene Reingewinn betrug im Jahre 1925/26 bei 298 Brauereien 67.082,557 RM; 1926/27 bei 284 A.-G. 68.840,262 RM; die ausgewiesene Dividende 1925/26: 47.957,891 RM; 1926/27: 50.123,182 RM; auf das Aktien-Kapital trafen demnach 1925/26: 9,6 Proz., 1926/27: 10 Proz. Dividende.

geändert hat (Fabrikat- statt Rohstoffsteuer) und keine Möglichkeit der Steuereinsparung durch verstärkte Malzausbeute mehr besteht, dürfte das Braugewerbe dem Stand der heutigen Technik entsprechend ein gewisses Höchstmaß in seiner Rohstoffausnützung erreicht haben. Ferner aber handelt es sich besonders darum, daß aus Gründen der weiteren Anregung des Bierkonsums nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Bierqualität angestrebt wird. Ein Beweis dafür dürfte wohl u. a. die Steigerung der pro hl Bier im Rechnungsjahr 1927/28 gegenüber 1926/27 verwendete Malzmenge sein; diese betrug 1927/28 bei einer Gesamtmalzverwendung von 9,59 Mill. dz. und einem Gesamtbierabsatz von 51,61 Mill. hl 18,6 kg, 1926/27 dagegen bei einer Gesamtmalzverwendung von 8,86 Mill. dz und einem Absatz von 48,38 Mill. hl nur 18,3 kg.[2]) Eine andere Art innerbetrieblicher Veränderungen könnte vielleicht in einer Verschiebung zwischen Arbeits- und Kapital-Intensivierung zu Gunsten der letzteren liegen; es würde sich dies wegen der auch im Braugewerbe ständig — ganz unabhängig von der Biersteuer- und Bierpreiserhöhung — steigenden Löhne[3]) erklärlich finden. Es scheint mir jedoch, als ob auch diese Rationalisierungsmöglichkeit nicht ausgenützt worden, daß vielmehr die Zahl der in den Brauereien Beschäftigten im Steigen begriffen ist. Nach den Berichten der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft 1926 und 1927 stieg die Zahl der hier versicherten Personen vom 31. XII. 1926 bis zum 31. XII. 1927 von 84,508 auf 87,097, davon trafen auf die Brauereien allein 1926: 72,701, 1927: 74,533. Man könnte diese Steigerung allerdings auch damit erklären, daß es sich hier um eine vom innerbetriebl. Rationalisierungsproblem ganz unabhängige Erscheinung, nämlich um eine Vermehrung der Brauereibetriebe handelt, sodaß deshalb auch neue Arbeiter benötigt worden sind. Aus der Statistik der Brauerei und Mälzerei-Berufsgenossenschaft geht dies jedoch keineswegs hervor. Nach

---

2) cf. Vortrag von Geheimrat A. Pschorr: „Die Brauindustrie im Rahmen der deutschen Volks- und Staatswirtschaft" gehalten am 14. V. 1928 vor dem Bayer. Landesausschuß der Darmstädter und Nationalbank in München (Mitteilungen des Deutschen Brauerbunds 1928 Heft 5, S. 135).

3) Siehe Anhang.

ihr trafen 1926: 72701 versicherte Personen auf 2,689 versicherte Brauereibetriebe; 1927 lag das Verhältnis dagegen 74,533 zu 2,684, also mehr Personen auf weniger Betriebe. Diese Ziffern weisen darauf hin, daß, bei zwar gutem Geschäftsgang, dennoch gewisse Verschiebungen im Braugewerbe vorgekommen zu sein scheinen, die ihren Grund vielleicht — wenn auch nur indirekt — in der Biersteuererhöhung haben.

Wir kommen damit zu jenen Erscheinungen, die als morphologisch zu bezeichnen sind. Vor allem gehört die Konzentrationsbewegung hierher. Leider sind weder für 1926 noch für 1927 amtliche Ziffern über die Zahl der Brauereien und ihren Betriebsumfang bisher veröffentlicht; die Zahlen der Brauerei- und Mälzereiberufsgenossenschaft aber allein als Beweis einer evtl. verstärkten Konzentrationsbewegung heranzuziehen, erscheint mir nicht als genügend; denn vor allem wissen wir ja nicht, in welcher Betriebsgröße die leidtragenden Brauereien liegen, und gerade dies wäre zur Beurteilung einer Steuer, welche wie die Biersteuer gestaffelt ist, bes. interessant. Was heute in diesem Zusammenhang gesagt werden kann, sind daher nur Vermutungen.

Es ist bereits in einem anderen Kapitel darauf hingewiesen worden, daß seit 1924 — dem Gesundungsprozeß im Braugewerbe entsprechend — eine Hemmung in der vorher zahlenmäßig erkennbaren starken Verminderung der Brauereibetriebe eingetreten ist und ein Wiederanstieg der Bier ausstoßenden Brauereien erfolgte. In dieser Bewegung lassen sich jedoch zweierlei Gruppen unterscheiden:

1. Groß- und größere Mittelbetriebe behielten die insbes. in der Inflationszeit auffällige Tendenz bei, sich zusammenzuschließen und zwar entweder gleich zu gemeinsamem Betrieb oder zunächst nur zu dem meist auf spätere Vertrustung vorbereitenden Stadium der Interessengemeinschaft.

2. Demgegenüber bestand bei den Klein- und kleineren Mittelbetrieben, besonders auf dem Lande, die Tendenz zur Zunahme. Ein wesentlicher Grund lag hier vor allem in der durch die Staffelung der Biersteuer billigeren Bierherstellungsmöglichkeit und der

dadurch bewirkten erhöhten Rentabilität; dazu kam dann noch ein mehr psychologischer Grund:

Während des Krieges und der Inflation hatten die kapitalkräftigen, besonders städtischen Großbrauereien — anfangs um ihr Brau- und Malzkontingent zu vergrößern, später mehr um ihren Absatz zu erweitern — eine große Anzahl von mittleren und kleinen Brauereien auf dem Lande aufgekauft. Es zeigte sich nun, daß viele Kunden, die bisher das Bier der aufgekauften Brauerei konsumiert hatten, insbes. aus lokalpatriotischen Gründen und wahrscheinlich auch, weil das Bier dort billiger war, vielfach zu anderen noch bestehenden lokalen Brauereien übergegangen sind. Dies ermutigte dann auch andere Brauer, die während langer Jahre ihren Betrieb eingestellt hatten, aber noch ein Braurecht besassen, als sich die Bierkonsumverhältnisse nach der Stabilisierung besserten, wieder mit dem Brauen zu beginnen; sie konnten hoffen, daß die lokale Bevölkerung lieber ihr Bier als das der am lokalen Leben sonst uninteressierten städt. Großbrauerei trinken würde. Darin täuschten sie sich in der Regel dann auch nicht. (Die Berichte der Hauptzollämter an das L. F. A. München heben diese psychologische Erscheinung verschiedentlich hervor.)

Die Biersteuererhöhung vom 1. Januar 1927 dürfte m. E. zu mindest bei Punkt 1 keine Aenderung gebracht haben. Die im Juni-Heft 1928 der „Mitteilungen des Deutschen Brauerbunds" festgestellte Steigerung der im deutschen Zollgebiet bestehenden Brauerei-Aktiengesellschaften von 298 im Braujahr 1925/26 auf 306 im Jahre 1926/27 erscheint m. E. noch kein Beweis dafür, daß die Konzentrationsbewegung innerhalb der größeren Betriebe eine Hemmung erfahren hat; vielmehr dürfte hierin vielleicht ein wahrscheinlich durch die Biersteuererhöhung gesteigerter Kapitalbedarf einiger privater Brauunternehmungen zu erblicken sein, der die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft zur Folge hatte. Daß die Zusammenschlußbewegung der größeren Brauereien auch im vergangenen Jahre bestanden hat und auch noch weiter besteht, ist aus Zeitungsberichten klar ersichtlich.

Was demgegenüber Punkt 2 betrifft, so dürfte die mit der Biersteuererhöhung vom 1. Januar 1927 verbundene erweiterte Staf-

felung (s. o.) ihre Wirkung zu Gunsten der kleinen Brauereien nicht verfehlt haben. Es sollen sich sogar in oberbayer. Gegenden etwa 50 Brauereien ganz neu gebildet haben, die sich, trotzdem sie als „neue Brauereien" einen doppelten Steuersatz zu zahlen haben, als rentabel zu erweisen scheinen.

Mehr läßt sich über eventuelle durch die Biersteuererhöhung hervorgerufene Rationalisierungstendenzen im Braugewerbe zur Zeit nicht sagen.

KAPITEL 7.

Die Wirkungen der Biersteuererhöhung auf den deutschen Reichshaushalt.

I. Fragen nach den Wirkungen der Biersteuererhöhung auf den Reichshaushalt werden wohl am klarsten beantwortet mit der Gegenüberstellung der Einnahmen aus der Biersteuer in den Rechnungsjahren 1925, 1926 und 1927 einerseits und ihres Verhältnisses zu den Gesamtsteuereinnahmen anderseits.

Es zeigt sich dementsprechend folgendes Bild:

1. Im Rechnungsjahr 1925/26 betrugen im deutschen Reich

die Gesamtsteuereinnahmen	6856,3	Mill. RM
hievon die Einnahmen aus Besitz- und Verkehrssteuern	4892,7	„ „
und aus Zöllen und Verbrauchssteuern	1963,6	„ „
davon aus Verbrauchssteuern	1382,4	„ „
hievon aus der Biersteuer	256,0	„ „

Die Biersteuer entsprach demnach etwa 3,7% des Gesamt- und 19,2% des Verbrauchsteueraufkommens.

2. Im Rechnungsjahr 1926/27 betrugen

die Gesamtsteuereinnahmen	7173,7	Mill. RM
hievon die Einnahmen aus Besitz- und Verkehrssteuern	4712,9	„ „
und aus Zöllen und Verbrauchssteuern	2462,1	„ „
davon aus Verbrauchssteuern	1521,1	„ „
hievon aus der Biersteuer	240,8	„ „

Die Biersteuer entsprach demnach etwa 3,3 Proz. des Gesamt- und 15,8 Proz. des Verbrauchsteueraufkommens. Es bedeutet dies eine nicht unwesentliche relative Senkung des Biersteueranteils gegenüber dem vorhergehenden Rechnungsjahre und das, trotzdem die Biersteuererhöhung schon zu Beginn des letzten Rechnungsviertels 1926/27 in Kraft getreten war. Der Grund lag in der gleichzeitig mit der Biersteuererhöhung eingetretenen Hinausschiebung der Steuerfälligkeitstermine (vom bisher 10. Tag nach der Monatshälfte, in der die Steuerschuld entstanden ist, auf den 25. Tag des zweiten Monats, in dem die Steuerschuld entstanden ist.) Die absolute und relative Senkung der Erträge aus der Biersteuer war im übrigen nicht ganz so groß, als in der Sollrechnung des Haushaltsplans eigentlich erwartet worden war — dort hatte man für Biersteuereinnahmen nur 235 Mill. RM vorgesehen —; es erklärt sich dies wohl im wesentlichen mit einer gew. Steigerung des Bierabsatzes in den ersten 9 Monaten des Rechnungsjahres 1926/27.

3. Das erste Jahr, in welchem die Biersteuererhöhung im Reichshaushalt voll zum Ausdruck kommen konnte, ist das Rechnungsjahr 1927/28. In ihm betrugen

die Gesamtsteuereinnahmen	8490,4	Mill. RM
hievon die Einnahmen aus Besitz- und Verkehrssteuern	5549,6	„ „
und die aus Zöllen und Verbrauchssteuern	2940,8	„ „
davon aus Verbrauchssteuern	1639,7	„ „
davon aus der Biersteuer	360,2	„ „

Die Biersteuer entsprach demnach etwa 4,2% des Gesamt- und 21,3% des Verbrauchssteuereinkommens.

Auf den Kopf der deutschen Bevölkerung, die mit 62,4 Mill. angenommen ist, trafen demnach 1925/26 rund 4,10 RM
1926/27 „ 3,85 „
1927/28 „ 5,77 „ für die Biersteuer.

Die Wirkung der Biersteuererhöhung um 33 1/3 Proz. bedeutete also eine Steigerung des Biersteueranteils an der Gesamt-

steuereinnahme des Reiches gegenüber 1925/26 — also dem Jahre, in dem sich die Biersteuernovelle noch nach keiner Richtung auswirken konnte — um etwa 0,5 Proz., im Rahmen der Verbrauchbesteuerung um etwa 2,1 Proz. Es darf bei Feststellung dieser tatsächlichen prozentualen Steigerung nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Haushaltsplan für 1927/28 eigentlich nur 335 Mill. RM Einnahmen aus der Biersteuer vorgesehen hatte; das tatsächliche Plus um mehr noch als 25 Mill. RM über den Solletat hinaus ist natürlich auf die durch die Verbesserung der allgemeinen Wirtschaftslage eingetretene Kompensation bezw. Ueberkompensation der Biersteuer- bezw. Bierpreiserhöhung erreicht worden. Das Aufkommen eines Satzes von 360,2 Mill. RM, wie er tatsächlich im Rechnungsjahr 1927/28 erreicht worden ist, bezw. von 370 Mill. RM, wie er für das Rechnungsjahr 1928/29 erwartet wird, hängt selbstverständlich davon ab, ob der Bierkonsum durch eine mögliche Wiederverschlechterung der Wirtschaftslage oder evtl. besonders schlechte Wetterverhältnisse nicht beeinträchtigt wird; dies muß natürlich abgewartet werden.

II. Der trotz der Steuererhöhung im Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen relativ geringe Anteil der Biersteuer läßt die in der Praxis oft gestellte Frage nicht ganz unberechtigt erscheinen, ob nicht vielleicht gerade das Bier — überhaupt die Alkoholgetränke — eine höhere Steuerbelastung vertrügen, während dagegen andere Steuern gemildert werden könnten. Gerade zu dieser Frage hat der Staatssekretär Dr. Popitz in einem am 10. Juni 1927 gehaltenen Vortrag über die „Gegenwartsaufgaben der Finanz- und Steuerpolitik" u. a. Stellung genommen; er bemerkte dabei Folgendes:

(S. 17 ff.) „Von vielen Seiten wird immer wieder darauf hingewiesen, daß der entbehrliche Verbrauch, vor allem der Alkohol nicht hoch genug besteuert sei und daß es möglich wäre andere Steuern zu mildern, wenn man den Alkohol stärker heranziehe. Wenn man in dieser Beziehung einen Vergleich mit England zieht, muß man allerdings zu dem Ergebnis kommen, daß eine stärkere

---

1) Obige Angaben über die Einnahmen des deutschen Reiches 1925/26, 1926/27 und 1927/28 stammen aus „Wirtschaft und Statistik".

Besteuerung des Alkohols zu einer Senkung anderer Steuern führen könnte [2]) . . . . . Können wir nicht nun ebenfalls nach englischem Vorbilde den Alkohol stärker belasten und das erhöhte Aufkommen aus einer Alkoholsteuer zur Entlastung anderer Steuern benutzen? Ich glaube, daß das nur sehr schwer erreichbar sein würde. Wir müssen uns dabei vergegenwärtigen, daß hier ganz ausserordentlich schwierige, allgemein politische und wirtschaftspolitische Verhältnisse mitsprechen, gerade bei den Getränken, auf die es bei uns am meisten ankommt. Zunächst einmal der Wein. Die Weinsteuer haben wir bekanntlich seit dem 1. April 1926 nicht mehr und ich möchte glauben, daß die Wiedereinführung der Weinsteuer jeder Regierung, die den Versuch machte, sehr schwere Stunden bereiten würde. Bei der heutigen Lage unseres Winzerstandes muß hier sehr vorsichtig vorgegangen werden. Im übrigen sind die Beträge, die aus der Weinsteuer herausgezogen werden können, nicht bedeutend. Dann das Bier. Das Bier ist eine Angelegenheit, die auf das Tiefste in die politische Struktur gewisser Glieder des deutschen Reiches eingreift. Die Frage der Biersteuer ist in der Tat kaum noch ein steuerliches Problem, sondern sie schäumt erheblich bis in die Sphären der hohen Politik empor. Es hat auch tatsächlich seine Bedenken, das Bier allzustark zu besteuern, wenn man den Wein steuerfrei lassen muß" etc.

Neben die Forderung einer Erhöhung der Bier- bezw. Alkoholbesteuerung zu Gunsten anderer Steuern tritt heute in der Praxis die insbesondere von sozialistischer Seite vertretene, daß die Verbrauchsbesteuerung überhaupt, also auch die Biersteuer noch zu hoch sei und wegen ihrer speziell die unteren Volkskreise belastenden Wirkung abgeschafft werden müsse. Auch hier stehen der Durchführung praktische Bedenken gegenüber, die insbes. im Dawesplan

---

2) Es betrugen z. B. im Rechnungsjahr 1926/27 die englischen Gesamteinnahmen £ 663,9 Mill., hievon die Einnahmen der Verbrauchssteuer £ 132,98 Mill., hievon die aus der Biersteuer £ 84,187 Mill. Die englische Biersteuer brachte demnach etwa 12,7 Proz. der Gesamt- und etwa 63,3 Proz. des Verbrauchsteueraufkommens auf.

Diese Zahlen sind entnommen dem „Economist" vom 16. April 1927 S. 792 : an analysis of the budget accounts.

begründet liegen: Denken wir nur an die Unannehmlichkeiten, die dem deutschen Reich aus der Hinausschiebung der Biersteuererhöhung vom 1. April 1926 bis zum 1. Januar 1927 erwachsen sind. [8])

Wie die Verhältnisse heute liegen, scheint eine Aenderung der Biersteuer wenigstens nicht in dem extremen Maße, wie sie die Bewunderer des englischen Steuersystems oder die Sozialisten anstreben, in der nächsten Zeit kaum zu erwarten. (Das schließt natürlich die Aufstellung von Forderungen nach den verschiedensten Richtungen, gestützt auf tatsächliche praktische Erfahrungen, für evtl. später doch mögliche Aenderungen nicht aus.)

III. Vom Standpunkt des Reichshaushalts weist die derzeitige Biersteuergesetzgebung in Bezug auf die Vollkommenheit der Einnahmen einige nicht unwesentliche Lücken auf. Diese beziehen sich u. a. auf die Staffelung der Biersteuer und auf die Steuerfreiheit der Hausbrauer bezw. der Inhaber von Privatbrauereien.

Was die Staffelung der Biersteuer betrifft, so ist bereits in einer Anmerkung (2) des 1. Kapitels darauf hingewiesen worden, daß sie trotz ihrer, wegen der starken gegenseitigen Konkurrenz der Brauereien, wichtigen Bedeutung dem sogenannten Prinzip der Wohlfeilheit der Besteuerung widerspricht. Was für die Brauereien den Existenzkampf etwas erleichtert, ist für den Reichshaushalt insofern von Nachteil, als zwar die gleichen Erhebungskosten für die Biersteuer bei jedem Betrieb bestehen, trotzdem aber nicht von jedem ein gleich hoher Steuersatz pro hl verlangt werden kann. Es gehen ihm dadurch sicherlich nicht unbedeutende Summen verloren. Leider läßt sich nicht feststellen, wie groß diese Summen sind, auch bestehen m. W. keine Schätzungen hierüber. Einige offizielle Ziffern stehen uns dagegen zur Verfügung, was dem Staatshaushalt dadurch entgeht, daß die Hausbrauer und die Inhaber gewerblicher Privatbrauereien nach § 8, Abs. I S. 3, BStG steuerfrei gelassen werden.

Es betrugen die den auf Grund des § 8 I S. 3 steuerfreien Biermengen entsprechenden Steuerbeträge:

[8]) Siehe Seite 73.

a) der Inhaber gewerbl. Privatbrauereien			b) der Hausbrauer		c) Zusammen	
Rechnungsjahr 1925		1926	1925	1926	1925	1926
im L.F.A. München	RM 57300	93100	6700	11400	64000	104500
„ „ „ „ Nürnberg	„ 153016	190361	188252	296318	341268	486679
„ „ „ „ Würzburg	„ 7409	9125	523401	650885	530810	660010
„ „ „ „ Thüringen	„ 3584	4064	108000	124873	111584	128937
in den 4 L.F.A. zusammen	RM 221309	296650	826353	1.083476	1.047662	1.380126

Hiezu insbesondere zur eigentlichen Hausbrauerfrage bemerkte Kommerzienrat Kirschner im Geschäftsbericht des Vereins der Brauereien des bayer. Oberlandes 1927, welchem auch obige Zahlen entnommen sind (S. 64), ergänzend:

„Zu letzteren Ziffern sei gleich vorneweg bemerkt, daß diese Beträge nur rechnerisch angenommen sind; in Wirklichkeit wird der Steuerentgang ein Vielfaches dieser Steuern darstellen. Diese Hausbrauer gelten abgefunden, sie werden daher nicht mehr steuerlich kontrolliert und jeder Hausbrauer kann infolgedessen nicht nur die in früheren Jahren als zulässig angenommene Menge von 20 hl erzeugen, sondern er siedet, was ihm beliebt und verteilt das Bier ohne jede steuerliche Ueberwachung". K. behauptet weiterhin, was auch sehr wahrscheinlich ist, daß im Rechnungsjahr 1927 die Zahl der Hausbrauer wieder erheblich gestiegen sei; man könne in Bayern heute mindestens 50 000 Hausbrauer annehmen." Wenn von diesen jeder nur die ursprünglich zugestandenen 20 hl erzeugt, so entgeht dadurch dem Reiche allein die Biersteuer aus mindestens 1 000 000 hl = 6 000 000 RM.

Während gegen eine Staffelung der Biersteuer — trotz der Mindereinnahmen, die dem Reiche dadurch wahrscheinlich entstehen — schon aus sozialen Gründen nicht viel einzuwenden wäre, ist anderseits m. E. eine vollständige Steuerfreiheit der Hausbrauer nicht gerechtfertigt. Nicht nur wegen der dadurch dem Reichshaushalt entgehenden Millionen! Auch die Steuermoral muß darunter leiden:

Kirschner drückt dies ganz richtig aus, wenn er im oben zitierten Bericht sagt (S. 65): „Die Steuermoral verlangt, daß nicht Tausende von Persönlichkeiten, die an sich steuerkräftig und steuerfähig wären, die in den früheren Jahren niemals an den Betrieb einer Hausbrauerei dachten, nunmehr auf eine derartige Weise privilegiert werden, die die Fehler des Gesetzes ausnützen, um daraus nicht nur steuerliche, sondern auch gewerbliche Vorteile zu erzielen und die damit gleichzeitig das alte eingesessene Braugewerbe ruinieren." Auch denjenigen, welche den Alkohol, also auch den Bierkonsum vermindert wissen wollen, ist durch eine Steuerfreiheit des Haustrunks, insbes. der Hausbrauerei entgegengearbeitet. Immerhin würden aber schon die finanziellen Verluste des Reichs durch die Steuerfreiheit des Haustrunks, speziell der Hausbrauerei genügen, die Aufhebung dieser Bestimmung in Erwägung zu ziehen.

IV. Nicht die ganze Einnahme aus der Biersteuer verbleibt dem Reich, ein nicht unbedeutender Teil wird an die südd. Länder Bayern, Württemberg und Baden abgeführt.

Infolge des Eintritts der genannten südd. Staaten in die Reichsbiersteuergemeinschaft (am 1. April bezw. 1. Juli 1919) wurden durch die Gesetze vom 27. III. 1919 und vom 24. VI. 1919 von den Reineinnahmen des Reiches aus der Biersteuer prozentuale Anteile — allerdings aber auch — „um einer etwaigen Verschiebung im Bierverbrauch zu Gunsten der alten Biersteuergemeinschaft Rechnung zu tragen" — bestimmte Höchstsätze festgesetzt. Die prozentualen Anteile sollten für Bayern, Württemberg und Baden 13,55 bezw. 2,5 bezw. 1,6 Proz. betragen (cf. Kap. 1), die Höchstsätze anfangs 78 bezw. 15 bezw. 10 Mill. (Papier-) Mark, nach Eintritt der Stabilisierung durch Gesetz vom 10. VIII. 1925 17,2 bezw. 3,3 bezw. 2,2 Mill. RM. Die derzeit geltende, allerdings nur vorläufige[4]) Regelung erfolgte durch Reichsgesetz vom 9. April

4) Der preußische Staat hat inzwischen beim Staatsgerichtshof Klage dagegen erhoben, daß das Gesetz über die Erhöhung der Höchstanteile der südd. Länder an die Biersteuer verkündet worden ist, ohne daß die für Verfassungsänderungen erforderliche Mehrheit im Reichstag dafür gestimmt hat. Wie kurz vor Drucklegung dieser Arbeit bekannt wird, hat

1927: Darnach betragen die absoluten Maximalanteile aus den Biersteuereinnahmen für Bayern 45, für Württemberg 8,633 und für Baden 5,755 Mill. RM.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese letzte Regelung für den Reichshaushalt ein bedeutend verstärktes Minus gegenüber früheren Jahren darstellt, anderseits kann aber eine Steigerung der Biersteueranteile der südd. Länder wohl nicht als unbillig erscheinen, insbesondere, wenn man bedenkt, daß durch die Biersteuererhöhung vom 1. Januar 1927 die Biersteuereinnahmen sowohl des Reiches, als auch der Länder [5]) eine Vermehrung erfahren haben.

Der Verlust des Reichshaushalts durch Sonderentschädigungen aus der Biersteuer betrug ausweislich Reichshaushaltsrechnung

---

der Staatsgerichtshof den preußischen Einspruch als gerechtfertigt anerkannt: Das Gesetz vom 9. April 1927 ist demnach ungültig. Gleichzeitig verfügte jedoch das Gericht — um der Finanzlage der betroffenen Länder Rechnung zu tragen —, daß sich das Reich bis zu einer noch ausstehenden Endentscheidung für die Ausschüttung der Biersteueranteile an die drei Länder zunächst noch an das Gesetz von 1927 zu halten habe.

Wesentlicher als dies ist — wenigstens vom Standpunkt der Reichs- und Länderfinanzen aus — eine auf Antrag des Reiches vom Staatsgerichtshof gefällte Entscheidung, wonach nicht nur das Gesetz von 1927, sondern auch alle nach 1919 — die Anteile Bayerns, Württembergs und Badens am Biersteuerertrage betreffenden Gesetze, weil ebenfalls nicht mit verfassungsändernder Mehrheit zustandegekommen für ungültig anzusehen sind. Der Rechtszustand von 1919 wäre demnach Grundlage für die kommende Endentscheidung. Dies dürfte aber wahrscheinlich für die süddeutschen Länder nicht ungünstig sein, weil hiermit für sie die Möglichkeit gegeben ist, die vollen im Gesetz von 1919 festgesetzten Prozentsätze zu erhalten, was bisher — wenigstens für Bayern — nie möglich war. (Der Biersteuerertrag des Reiches belief sich z. B. im Rechnungsjahr 1927/28 auf 360,2 Mill. RM. Die 13,55 %ige Beteiligung Bayerns an diesem Betrage hätte also 48,41 Mill. RM betragen, während der durch das Gesetz vom 9. April 1927 festgesetzte Höchstsatz nur 45 Mill. RM für Bayern vorsah.) (cf. M. N. N. vom 19. November 1928.)

5) Das Aufkommen der bayer. Landesfinanzämter München, Nürnberg, Würzburg an der Biersteuer betrug z. B. in den Rechnungsjahren 1925 etwa 68 Mill. RM, 1926 etwa 64, 1927 etwa 95 Mill. RM, bei einer Einwohnerzahl Bayerns von 7,4 Mill. trifft demnach auf den Kopf der Bevölkerung 1925 ca. 9,19 RM, 1926 ca. 8,65 RM, 1927 ca. 12,84 RM.

1926 bei vollkommener Ausnützung der Höchstsätze gemäß dem Gesetz vom 10. August 1925 22,7 Mill. Mark. Nach dem Reichshaushaltsplan 1928 sind für 1927 70,7 Mill. RM und für 1928 59,375 Mill. RM[6]) angesetzt. Die Differenz zwischen 1927 und 1928 erklärt sich aus einer in einem § 3 des Gesetzes vom 9. April 1927 festgelegten Bestimmung; diese sieht vor, daß die drei südd. Länder aus dem Biersteueraufkommen des Rechnungsjahres 1926 ein Viertel des Unterschiedsbetrages nachgezahlt erhalten sollten, der sich aus der Gegenüberstellung der Beträge, die ihnen aus den Bestimmungen des neuen Gesetzes für das Rechnungsjahr 1926 ergeben würden, mit den Beträgen ergibt, die ihnen aus den bisher geltenden Bestimmungen zustanden. Der Gewinn des Reiches aus der Biersteuererhöhung für 1927 mußte sich sonach — wenn man nur die Haushaltspläne nicht aber die tatsächlichen, teilweise noch nicht als endgültig festzustellenden Beträge betrachtet — gegenüber 1926 statt auf 100 Mill. RM (Differenz aus 335 und 235 Mill. RM) auf 100 — (70,7 — 22,7) = 100 — 48, also 52 Mill. RM stellen; für 1928 gegenüber 1926 auf 135 — (59,375 — 22,7) = 135 — 36,675 also auf 98,325 Mill. RM.

Das Reservatrecht, das den südd. Staaten bis 1919 hinsichtlich der Biersteuer zustand, war für sie von großer finanzieller Tragweite gewesen. Dadurch, daß sie einen weit höheren Bierverbrauch als das norddeutsche Brausteuergebiet hatten (1913 Bayern 232 l pro Kopf, Württemberg 163, Baden 145, Brausteuergebiet 80), erzielten sie eine erheblich größere Einnahme aus der Biersteuer auch dann, als die Steuersätze nur um weniges höher waren als in der nordd. Steuergemeinschaft (1913 betrug die Steuereinnahme in Bayern pro hl 3,32 Mk., pro Kopf 7,43 Mk., in Württemberg pro hl 3,27, pro Kopf 5,53 Mk., in Baden pro hl 3,74

---

6) cf. hiezu Erläuterungen zu Kap. 2 Zif. 7 im Abschnitt XVII des Haushaltsplans für 1928. Die Zahl 59,375 Mill. RM ist dadurch gefunden, daß für Baden der Prozentsatz, für Bayern und Württemberg dagegen die gesetzlichen Höchstsätze eingestellt worden sind.

7) cf. hiezu insbes. G. v. Schanz im Finanzarchiv 1927 II, S. 230 ff., sowie W. Lotz: „Der Finanzausgleich und Bayern 1927" (Recht und Staat, Heft 49).

Mk., pro Kopf 5,32 Mk.; im Brausteuergebiet pro hl 3,27, pro Kopf 2,73 Mk.). Obwohl die südd. Staaten pro Kopf der Bevölkerung als Ausgleichsbeitrag ebensoviel an das Reich abzuliefern hatten, als die Brausteuergemeinschaft pro Kopf an Biersteuer in die Reichskasse lieferte, blieb doch noch ein erheblicher Ueberschuß bestehen. Dieser betrug z. B. für Bayern 1913 etwa 34,83 Mill. Mark. Ein solcher Betrag konnte gerade in diesem Lande als ein wesentlicher Ausgleich für eine verhältnismäßig geringe sonstige Steuerkraft angesehen werden.

Ohne Berücksichtigung des an das Reich abzuführenden Ausgleichsbetrages von etwa 17,28 Mill. Mark machte die Einnahme aus der Biersteuer 1913 31,08 Proz. der bayer. Gesamtsteuereinnahmen (= 167,67 Mill. Mk.) aus; sie besaß demnach auch eine größere Bedeutung als die allgemeine Einkommensteuer, die mit 51,63 Mill. Mk. nur 30,79 Proz. des Gesamtbetrages brachte. Leider wurde bei der Schnelligkeit der Vereinheitlichungsverhandlungen 1919 übersehen, neben ein gesetzlich festgelegtes Anteilsverhältnis am Reichsbiersteueraufkommen auch ein solches am Gesamtsteueraufkommen der betreffenden Länder zu legen. Wäre dies geschehen, würden wohl viele unangenehme Debatten über den Finansausgleich, insbesondere mit Bayern nicht nötig gewesen sein; die Biersteueranteile hätten dann wahrscheinlich wegen der Verreichlichung der Einkommen- und Körperschaftssteuer und der Unmöglichkeit, diese Steuern den besonderen Landesverhältnissen anzupassen, den Bedürfnissen der betreffenden Landeshaushalte, insbesondere des bayer. Staatshaushaltes gerechter werden können. Das Gesetz vom 10. August 1925 über den Eintritt Württembergs, Badens und Bayerns in die Biersteuergemeinschaft bedeutete eine starke Beschränkung dieser Länder an den Biersteueranteilen; die Ueberweisung aus der Reichsbiersteuer im Jahre 1926 an Bayern mit 17,2 Mill. RM bedeutete nur etwa die Hälfte von dem, was der Nettovorteil aus der Landesbiersteuer im Jahre 1913 ausmachte; die prozentualen 1919 vorgesehenen Anteilsziffern wurden keineswegs eingehalten: sie betrugen z. B. für Bayern im Jahre 1926 bei einer Biersteuereinnahme des Reiches von 223,6 Mill. nicht 13,55 Proz., sondern nur 7,4 Proz.; 1925 war das Verhältnis

noch schlimmer, indem Bayern bei einer Reineinnahme des Reiches von etwa 248 Mill. nur 15,6 Mill. RM bezw. 6,3 Proz. erhielt. Die Regelung von 1927 bedeutete demgegenüber natürlich eine starke Verbesserung; ob sie eine Ideallösung darstellt, dürfte allerdings dahingestellt bleiben.[8])

Anmerkung 3 zu Kapitel 7.

Gegen den Beschluß der deutschen Reichsregierung, im Rahmen des Steuermilderungsgesetzes vom März 1926 die Biersteuererhöhung statt am 1. April 1926 erst am 1. Januar 1927 in Kraft treten zu lassen, wurde vom Kommissar für die verpfändeten Einnahmen Einspruch erhoben. Der Grund für diesen Einspruch schien für den Kommissar im Folgenden zu liegen: Die Reparationsbeiträge aus dem Haushalt waren im 3. Jahre auf 110 Mill. Goldmark festgesetzt zuzüglich eines Drittels des Betrages, um den die Gesamteinnahmen aus den kontrollierten Einnahmen eine Milliarde etwa übersteigen und zwar bis zu einem Höchstbetrag von 250 Mill. Mark. Der Kommissar befürchtete nun, daß diese Höchstbeträge durch die Hinausschiebung der Biersteuererhöhung nicht erreicht würden und glaubte daher an einen Verstoß gegen Ziffer 11 (Kap. III) des Kontrollprotokolls, welche besagt, daß die verpfändeten Abgaben von der deutschen Regierung nicht ohne Einwilligung des Kommissars herabgesetzt werden sollten. Die deutsche Regierung bestritt demgegenüber die Zuständigkeit des Kommissars und unterbreitete die Rechtslage einem Schiedsgericht. Dieses fällte jedoch einen Spruch zu Ungunsten Deutschlands, erkannte vielmehr den Einspruch des Kommissars als berechtigt an.

Nach dem Schiedsspruch gab der Kommissar seine Einwilligung zur Hinausschiebung der Biersteuererhöhung. Diese hatte er formell schon vorher bis zum 30. Juni gegeben, nachdem der deutsche Finanz-

---

8) Ein Herausnehmen der Biersteuerergebnisse aus der Reichsbesteuerung durch Wiederherstellung von Landesbiersteuern dürfte heute schon allein deshalb kaum in Betracht kommen, weil die Reichsbiersteuer heute noch zu den im Dawesplan an Deutschlands Gläubiger verpfändeten Einnahmen gehört.

minister erklärt hatte, der durch die Hinausschiebung verursachte Einnahmeausfall dürfe nicht die Höhe der erhöhten Zahlungen beeinträchtigen, die für das 3. Planjahr zu leisten seien, wenn der Ertrag der gesamten Einnahmen eine Milliarde übersteigt.

Praktisch verlor ein eventueller Einnahmeausfall wegen der Hinausschiebung der Biersteuererhöhung jegliche Bedeutung, als im September 1926 das Abkommen betreffend den sogenannten kleinen Besserungsschein mit den Reparationsagenten zustande kam.

(Vergl. hiezu den Bericht des Generalagenten für Reparationszahlungen für den 2. Teil des 2. Planjahres.)

KAPITEL 8

Gemeinden und Getränkesteuern.

Es ist an verschiedenen Stellen dieser Arbeit schon darauf hingewiesen worden, daß die Reichsbiersteuererhöhung möglicherweise auch eine Erhöhung der gemeindlichen Getränke- bezw. Biersteuer zur Folge haben würde; es würde dies insbesondere dann der Fall sein, wenn diese Steuer von den Gemeinden prozentual und nach dem Kleinhandelspreis erhoben wird. Diese Behauptung stützt sich darauf, daß — ganz abgesehen von einer tatsächlichen Bierpreiserhöhung — die Reichsbiersteuer vom Kleinhandelspreise nicht abgezogen werden durfte; auch bei der Erhebung nach dem sogenannten Herstellerpreis, d. i. die seit dem 9. April bezw. 1. Juli 1927[1]) zur Geltung gelangten Form der gemeindlichen Biersteuererfassung, blieb diese Art von Doppelbesteuerung[2]) bestehen.

1) § 3 des Gesetzes zur Uebergangsregelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Länder und Gemeinden vom 9. April 1927 setzte die Vorschrift des § 15 Abs. 5 FAG für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1927 ausser Kraft. Für Gemeinden, die bisher noch keine Biersteuer erhoben hatten, bestand daher die Möglichkeit, Steuerordnungen zu beschliessen und diese sofort — nicht erst zu Ende eines Vierteljahres — in Kraft treten zu lassen. Ebenso konnten Gemeinden ihre bereits bestehenden Ordnungen den neuen reichsgesetzlichen Vorschriften anpassen.

Da vom Brau- und Wirtsgewerbe — wie in Früherem dargetan — Preiserhöhungen in größerem Umfange, als die Biersteuer eigentlich ausmachte, durchgeführt worden sind, so gewann natürlich die Reichsbiersteuererhöhung für die Gemeinden an Wert, wenigstens soweit prozentual nach dem Kleinhandelspreise erhoben wurde[3]), es sei denn, daß in dem einen oder andern Ort ein starker Konsumrückgang zu erwarten war bezw. eintrat. Leider ließ sich Material zum Beweise dieser Behauptung bisher nicht ermitteln.

Was an dieser Stelle Erwähnung finden soll, ist die allgemeine Bedeutung, die die Getränkesteuern für die Gemeinden in den letzten Zeiten vor dem 9. April 1927 besessen haben. Für ganz Deutschland stand allerdings keine einschlägige Statistik zur Verfügung; jedoch war eine Darstellung bayerischer Verhältnisse auf Grund einer bisher allerdings noch nicht veröffentlichten Untersuchung des bayer. statist. Landesamts möglich. (Die Veröffentlichung soll demnächst wahrscheinlich in der Zeitschrift des bayer. statist. Landesamts geschehen.)

Bis zum 30. Juni 1927 durften jedoch auch Gemeindebiersteuern nach den bisher geltenden Bestimmungen, also z. B. nach dem Kleinhandelspreis forterhoben werden.

2) cf. § 2 Abs. II der V.O. vom 23. Juli 1927 (RG Bl. I S. 238).

3) Von 191 vom Bayer. Städtebund durch Rundfrage vom 20. Dez. 1926 untersuchten bayer. Gemeinden haben 151 die Getränkesteuer (inkl. Biersteuer) prozentual nach dem Kleinhandelspreis erhoben.

Steuereinnahmen der bayer. Gemeinden in den Rechnungsjahren 1913, 1925 und 1926 nach Grössenklassen geordnet:

Gemeindegrößenklassen	Gesamtbruttosteuereinnahmen in 1000 M			Getränkesteuereinnahmen (Brutto) in 1000 M			Getränkesteuereinnahmen i. % d. Ges.-St.-Einnah.		
	1913	1925	1926	1913	1925	1926	1913	1925	1926
Einwohner über 100 000	49 456,0	86 942,2	73 582,5	27 00,2[x]	7 303,2	6 206,9	5,45	8,40	8,44
(davon Einnahmen aus der Bier- bzw. Braumalzsteuer)				(2 682,9)					
von 50-100 000	10 210,2	17 854,2	15 209,1	911,1	1 399,2	1 300,2	8,92	7,83	8,55
dto.				(853,6)					
von 25-50 000	7 368,7	15 074,8	12 159,6	611,4	1 391,2	1 299,7	8,30	9,23	10,69
dto.				(607,1)					
von 20-25 000	4 082,2	7 202,8	5 711,3	349,1	575,6	558,1	8,55	7,99	9,77
dto.				(349,1)					
von 10-20 000	4 608,4	8 276,5	6 460,8	648,0	733,0	650,8	14,08	8,86	10,07
dto.				(615,1)					
von 5-10 000	6 728,9	16 110,2	11 243,1	696,3	1 194,9	1 115,2	10,36	7,41	9,92
dto.				(691,7)					
von 2-5 000	9 509,5	19 996,8	17 351,1	1092,5	1 586,9	1 645,3	11,81	7,93	9,48
dto.				(1091,3)					
unter 2 000	33 186,4	56 585,1	48 331,9	2256,2	2 712,6	2 907,1	6,80	4,79	6,01
dto.				(2254,8)					
Insgesamt	125 150,3	228 042,6	190 049,4	9 264,8	16 896,6	15 683,3	7,40	7,40	8,20

x Es wurden hier die Einnahmen aus der Bier-, Brau- bezw. Braumalzsteuer, welche den Gemeinden 1913 insgesamt 9 146315 M. erbrachte, mit einer gemeindlichen Weinsteuer, die im selben Jahre insgesamt 118731 Mk. eintrug, addiert. Dies mußte geschehen, um einen eventl. Vergleich der Getränke steuereinnahmen in den Rechnungsjahren 1913, 1925 und 1926 einwandfreier zu gestalten. Zu den gemeindlichen Getränkesteuern sind 1925 und 1926 ausser Bier- und Weinsteuer noch (wenigstens 1925) eine Mineralwassersteuer sowie eine Trinkbranntweinsteuer gerechnet. (Für die vorliegende Arbeit wäre die Erfassung der gemeindlichen Biersteuer gesondert von den übrigen Getränkesteuern besonders interessant gewesen, doch wiesen die zur Verfügung stehenden Quellen für 1925 und 1926 keine Sonderangaben hiefür auf. Sicher ist jedoch, daß die Biersteuereinnahmen weitaus den größten Anteil an den Getränkesteuer-Einnahmen bilden, weswegen ja auch nach dem 9. April 1927 gerade die gemeindliche Biersteuer beibehalten worden ist.)

Bei der Betrachtung obiger Ziffern ist besonders auffallend, daß, während für alle übrigen Größengruppen 1925 gegenüber 1913 eine starke relative Abnahme der Getränkesteuereinnahmen im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen zu verzeichnen war, die Gruppen mit über 100 000 und von 25 bis 50 000 Einwohner eine Zunahme ihres Getränkesteueranteils aufweisen können. Die Erklärung hiefür dürfte wohl hauptsächlich in den Verschiebungen innerhalb der einzelnen Gruppen liegen; so hatte Bayern — entsprechend dem bayer. statist. Jahrbuch 1926 — im Jahre 1910 nur 3 Städte über 100 000 Einwohner mit insgesamt 1 052 624 E., 1925 dagegen 4 mit 1 340 589 Einw.; ferner 1910 7 Städte von 25 bis 50 000 E. mit 242 470 E., 1925 dagegen 10 mit 324 342 Einw. Neben diesen Gruppenverschiebungen kommt dann natürlich in Betracht, daß nicht von allen Gemeinden das Recht zur Getränkesteuererhebung voll[4]) oder überhaupt ausgenützt worden ist, dafür aber vielleicht andere Steuern mehr beansprucht worden sind. Das Endergebnis bei einer Zusammenfassung sämtlicher Steuern und der Getränkesteuern für alle Gemeinden ergibt dann allerdings bei einem relativen Vergleich ein Gleichbleiben des Getränkesteueranteils 1913 und 1925. Am klarsten

4) Daß die Erhebung der gemeindlichen Getränkesteuer keineswegs überall voll ausgenützt worden ist, geht u. a. auch aus einer Erhebung hervor, die vom Bayer. Brauerbund im Dezember 1925 angestellt worden ist. Dabei wurde festgestellt, daß von den untersuchten Gemeinden (es waren keineswegs alle!) erhoben haben :

läge die Sachlage, wenn ein Vergleich der Zahl der Getränkesteuer erhebenden Gemeinden in den Jahren 1913 und 1925 angestellt werden könnte. Für 1913 sind uns die Ziffern bekannt (Lange gibt a. a. O. S. 324 an, daß 1913 3547 Gemeinden eine Biersteuer erhoben hätten); für 1925 hält jedoch das statist. Amt mit einer Bekanntgabe zurück. Solange wir aber gerade nach dieser Richtung keine Vergleiche ziehen können, ist es nicht möglich, ein abschliessendes Urteil über die tatsächliche Bedeutung des Getränkesteueranteils an den Gesamtsteuereinnahmen zu bilden. Etwas anderes ist es bei dem Vergleich der Zahlen von 1925 und 1926. Das Gesetz über Aenderungen des Finanzausgleiches zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 strich die Möglichkeit der Neueinführung und eventuellen Erhöhung der Gemeindegetränkesteuern nach dem 1. September 1925. Es kann demgemäß als sicher angesehen werden, daß keine Veränderungen der Getränkesteuer erhebenden Gemeinden bezw. eine Zu- oder Abnahme ihrerseits 1926 gegenüber 1925 eingetreten ist. Auch Verschiebungen innerhalb der Größengruppen dürften in diesen 2 Jahren nicht stattgefunden haben. Eine Vergleichsbasis zur Beurteilung der Bedeutung der Getränkesteuern für die Gemeinden zwischen 1925 und 1926 ist daher ohne Weiteres möglich.

Es fällt sofort auf, daß 1926 gegenüber 1925 die absoluten Ziffern der Getränkesteuereinnahmen zum Teil eine, wenn auch geringe Abnahme zeigen, während relativ eine oft sogar sehr wesentliche Steigerung des Getränkesteueranteils, gemessen an den Gesamtsteuereinnahmen, zu verzeichnen war. Dies ist nach dem statist. Landesamt folgendermaßen zu erklären: Während im Jahre 1925 die Einnahmen aus dem Ertrage der Reichs- und Landessteuern

---

1051	mit	5 %	des	Kleinhandelspreises	von	Bier
10	„	4 %	„	„	„	„
117	„	3 %	„	„	„	„
8	„	2,5 %	„	„	„	„
143	„	2 %	„	„	„	„
4	„	1 %	„	„	„	„
1	„	0,5 %	„	„	„	„

(Bericht des Vereins der Brauereien des bayer. Oberlandes e. V. 1926, S. 20/21.)

höher waren als die eigenen Steuern, zeigte sich für das Rechnungsjahr 1926 gleichsam ein umgekehrtes Bild. Die Einnahmen aus eigenen Steuern überstiegen nunmehr die den Gemeinden aus den Reichssteuern und den Landessteuern überwiesenen Summen. Der Rückgang bei den eigenen Steuern der Gemeinden von 107,5 Mill. auf 103,5 Mill. Reichsmark ist allgemein wohl als gering anzusehen; auch der Anteil am Ertrage der Landessteuern, nämlich der Gemeindeanteil an der Abgabe zum Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken zeigte gegenüber dem Vorjahre keine wesentliche Aenderung (Bruttoeinnahme 1925 19.833.030 RM, 1926 19.517.429 RM). Die fast ausschließliche Ursache für den Rückgang der gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen lag vielmehr in der bedeutenden Minderung der Einnahmen aus dem Anteil am Ertrage der Reichssteuern, an der Einkommen- und Körperschaftssteuer insbes. einerseits, der Umsatz- und Grunderwerbsteuer anderseits. Die Summe, die den Gemeinden aus dem Ertrage dieser 4 Reichssteuern überwiesen wurde, ging von 100,5 Mill. RM im Jahre 1925 auf 67 Mill. RM im Rechnungsjahr 1926 zurück. Es ist aus diesem Grunde klar, daß der Anteil auch der Getränkesteuereinnahmen bei einem derartigen Sinken der Reichsanteile im Rahmen der gemeindlichen Gesamteinnahmen an Bedeutung gewinnen mußte. Ohne auf das Problem der Gemeindefinanzen näher eingehen zu wollen — es müßten dabei selbstverständlich auch die gemeindlichen Ausgaben näher untersucht werden — muß gesagt werden, daß es nicht unverständlich ist, wenn die Gemeinden gerade auf die Beibehaltung der gemeindlichen Getränkesteuer bezw. der Wiedereinführung so ungeheueren Wert legen. Solange ein endgültiger Finanzausgleich nicht besteht und die Zuschüsse insbesondere vom Reich solchen Schwankungen unterliegen, wie es z. B. 1925 und 1926 der Fall war, so tritt natürlich die Bedeutung der von der Gemeinde selbst erhobenen eigenen Steuern klar hervor. Eine andere Frage ist es jedoch, ob es gerade Getränkesteuern sein müssen, die den Gemeindehaushalt stützen oder ob statt dem vielleicht besser andere Steuern, z. B. die Gewerbe- und Grundsteuer mehr ausgebaut werden sollen. Aus einer Rundfrage des deutschen Städtetages über die

Wirkungen eines Fortfalles der Getränkesteuern auf den Städtischen Haushalt vom 15. Juni 1926 seien hier einige Beispiele gebracht:

1. Nach dem Haushaltplan der Stadt München von 1926 sollte die gemeindliche Getränkesteuer 3,8 Mill., die Gewerbesteuer 5,36 Mill. und die Grund- und Gebäudesteuern 10,6 Mill. bringen. Es würde demnach bei Wegfall der Getränkesteuer möglicherweise ein Zuschlag der Gewerbesteuer um 70,9 Proz. oder der Grund- und Gebäudesteuer um 35,85 Proz. die Folge sein.

2. Für Leipzig wäre das mögliche Anschwellen der Gewerbe- bezw. Grund- und Gebäudesteuern noch stärker, nämlich 36 bezw. 120 Proz. oder bei Chemnitz 40 bezw. 187 Proz.

3. Demgegenüber gibt es auch Städte, bei denen der prozentuale Anteil der Getränkesteuern an den Gewerbe- bezw. Grund- und Gebäudesteuern geringer war, z. B. Bochum, wo er nur 8,3 bezw. 14,9 Proz. betrug oder Münster in Westfalen mit 3,8 bezw. 4,7 Proz.

4. Wieder andere Gemeinden erhoben gar keine Getränkesteuer und haben die jetzt noch allein gültige gemeindliche Biersteuer auch heute noch nicht eingeführt.

Das Gesetz vom 9. April 1927, in welchem es den eifrigen Bemühungen der Gemeindevertretungen, insbesondere dem Städtetag gelang, wenigstens den gemeindlichen Bieraufschlag dem Gemeindehaushalt zu erhalten, spricht nun in § 15, Abs. 2 folgendes aus: „Die Genehmigung (zur Erhebung von Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Bier) darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Neueinführung oder Erhöhung der Biersteuer durch entsprechende Steuersenkungen auf anderen Gebieten, insbesondere auf dem Gebiete der Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern ausgeglichen werden." Dieser Paragraph bedeutet, trotzdem — ganz abgesehen von dem Gesetz offen entgegensprechenden Erlässen der preußischen und württembergischen Regierung [5]) — meines Wissens wenigstens in Bayern nur ein einziger Fall von tatsächlicher Steuersenkung bei Neueinführung bezw. Erhöhung der gemeindlichen Biersteuer vorgekommen ist (Kitzingen), ohne Zweifel eine Konzession

an diejenigen, welche eine Verschärfung des Getränkesteueranteils gegenüber anderen Steuern wünschen. Wenngleich die sozialistische These von der Belastung des Massenkonsums durch die Verbrauchs- insbesondere Getränkesteuern keineswegs von der Hand zu weisen ist, so setzt sich doch immer wieder gerade bei der gemeindlichen Argumentation für die Getränkesteuern die Idee durch, daß neben dem eigentlichen Steuerzweck der sogenannte moralisierende Nebenzweck für Getränkesteuern spräche. Erst kürzlich hat der Präsident des Deutschen Städtetages Dr. Mulert seinen Mitgliedstädten ein Zusammengehen mit antialkoholisch eingestellten Vereinen empfohlen, um durch starke Propaganda für die Wiedereinführung der ab 9. April 1927 weggefallenen Getränkesteuern zu werben. [6])

Solange über die tatsächliche Wirkung der Real- und Personalsteuern noch so wenig bekannt ist, muß die Frage, ob es besser ist, evtl. die Realsteuern zu Gunsten der Getränkesteuern zu steigern oder umgekehrt, dahingestellt bleiben; vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus am erstrebenswertesten wäre natürlich die Senkung beider.

---

[5]) Die preußische und württembergische Regierung stellten sich auf den Standpunkt, daß eine Steuersenkung im Sinne des § 15/2 gleichbedeutend sei mit einem Verzicht auf eine Nichterhöhung. Dies blieb natürlich nicht unwidersprochen. (cf. B. St. G. K. von Dr. Koppe S. 287 ff., Pape in der deutschen Steuerzeitung Nr. 5 1927, S. 407; Trautvetter in der Zeitschrift für Zölle und Verbrauchssteuern vom 1. Juni 1927.

[6]) cf. „Der Deutsche Volkswirt", 2. Jahrgang, 1. Halbband Nr. 16, S. 464.

KAPITEL 9: Schluß.

Das, was in vorliegender Untersuchung festgestellt werden konnte, ist eigentlich sehr wenig und läßt Folgerungen und evtl. Forderungen über eine zukünftige Gestaltung der Biersteuerverhältnisse kaum zu. Der Grund liegt vor allem darin, daß seit der Biersteuererhöhung erst eine verhältnismäßig kurze Zeit verflossen ist und Material nur in geringem Maße zur Verfügung stand. Dazu kommt noch Folgendes: Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Biersteuererhöhung traf für alle betroffenen Teile ausserordentlich günstig; denn der Eintritt der Erhöhung fiel zusammen mit dem Beginn einer allgemeinen Konjunkturverbesserung in Deutschland. Bedingt durch die vielfach verbesserte Einkommenslage wurde im Laufe des Jahres 1927 eine Steigerung des Konsums und damit verbunden eine Kompensation der Biersteuer- bezw. Bierpreiserhöhung möglich. So sehr dies vom Standpunkt der Brauer, der Wirte und des Reichsfinanzministers zu begrüßen war, so wäre es für eine wissenschaftliche Untersuchung interessanter gewesen und hätte viel zu einer klareren Beurteilung der Steuererhöhung beigetragen, wenn die Wirtschaftslage statt sich zu verbessern gleich geblieben wäre.

Eins läßt sich immerhin feststellen:

Die Abhängigkeit einer Verbrauchssteuer, wie es die Biersteuer ist, von den Konjunkturerscheinungen ist unverkennbar. Dies wird in volkswirtschaftlichem und staatswirtschaftlichem Interesse immer zu berücksichtigen sein. Sollte jemals wieder eine Biersteuererhöhung in Frage kommen, so dürfte es jedenfalls wünschenswert sein, wieder einen Zeitpunkt zu finden, der wie der 1. Januar 1927 die Interessen sämtlicher Beteiligter nicht zu hart trifft.

Entwicklung der Bierganterpreise seit der Umstellung auf Goldmark:

(Mitteilungen des Deutschen Brauerbundes, Heft 1/1927.)

	Ehem. nordd. Brausteuergemeinschaft **ohne** Rheinland, Westfalen		Rheinland-Westfalen		Bayern				Württemberg		Baden	
	Normalbier	**Spezialbier**	**Exp. (Voll-)bier**	**Spezialbier**	**Lagerbier**		**Exportbier**		**Lagerbier**	**Exportbier**	**Exportbier**	**Lagerbier**
					dunkel	hell.	dunkel	hell.				
Dezember 1923	32.—	40.—			30.—	31.50	38.—	41.—	28.—	36.—	26.—	32.—
					27.—	29.—	36.—	39.—				
Januar 1924			36—38.—	37—43.—					26.—	32.—		
April 1924		38—40.—										
Mai 1924									30.—	38.—		
August 1924					26.—	28.—						
Oktober 1924					31.—	33.—	38.—	40.—				
Januar 1925											30.—	32.—
» 1926					30.—	32.—						
» 1927	36.—	42.—	38—40.—	38—40.—	33.—	35.—	40.—	42.—	34.—	42.—	35.—	40.—

Auszüge aus den Bierpreislisten des Bayer. Brauerbunds:

1. Preise für untergäriges Fassbier:

	Ganterpreis je Liter		Ausschankpreis je Liter ohne Getränke-Steuer Stand	
	vor dem 1. 1. 1927	**nach** dem 1. 1. 1927	**vor** dem 1. 1. 1927	**nach** dem 1. 1. 1927
Lagerbier dunkel	30 Pfg.	33 Pfg.	42 Pfg.	46 Pfg.
„ hell	32 „	35 „	44 „	48 „
Exportbier dunkel	38 „	40 „	53 „	55 „
„ hell	40 „	42 „	55 „	57 „
Märzenbier 14%ig	43 „	44 „	58 „	60 „
Märzen- und Bockbier 16%ig	50 „	50 „	68 „	68 „
Frühjahrsstarkbier ca 18%ig	60 „	60 „	78 „	78 „

2. Preise für untergäriges, unpasteurisiertes Flaschenbier:
Lieferpreis pro Liter ohne Getränkesteuer

	a) für Wirte		b) für Wiederverk.		c) für Private	
	vor 1.1.1927	**nach** 1.1.1927	**vor** 1.1.1927	**nach** 1.1.1927	**vor** 1.1.1927	**nach** 1.1.1927
	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
Lagerbier dkl.	35	39	39	43	46	52
„ hell	37	41	41	46	48	54
Exportb. dkl.	46	48	50	52	60	62
„ hell	50	52	54	56	64	66
Märzenbier 14%ig	54	56	58	60	70	72
Märzen- und Bockb. 16%ig	60	60	66	66	80	80
Frühj.-Starkbier ca. 18%ig	70	70	76	76	90	90

Allgäuer Werkmilchpreise seit der Stabilisierung.

(Angaben stammen vom Milchwirtschaftl. Verein e. V., Kempten.)

	1924		1925		1926		1927	
	R.	W.	R.	W.	R.	W.	R.	W.
	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.	Pfg.
Januar	16	16	20	20	17	15	17	19,5
Februar	16,2	16,2	18	18	17	17,5	17,5	18,5
März	18,6	18,6	19	19	17	16	18	17,5
April	20,3	20,3	18	18	17	15	18	17,5
Mai	16,1	16,1	20	18	17,5	17	18	15
Juni	15,2	15,2	20	18	17,5	17,5	18	13
Juli	17	17	22	23,5	17	16,5	18	14
August	22	22	22	23	16,5	18	19	14,5
September	23	23	22	23	16	18	19	20
Oktober	25	25	22	23	16,5	18,5	19	20
November	21	21	19,5	19,5	16,5	19	19	18,5
Dezember	21	21	17,5	16	16,5	19	19	18,5

R. = Rundkäserei

W. = Weichkäserei.

Reichseinnahmen an Biersteuer in den Rechnungsjahren 1926/27 und 1927/28:

		RM			RM
April	1926	20 448 132,10	April	1927	23 466 178,87
Mai	„	21 191 449,34	Mai	„	28 518 421,16
Juni	„	22 600 859,23	Juni	„	26 514 013,97
Juli	„	24 709 202,70	Juli	„	30 526 168,08
August	„	26 213 773,11	August	„	34 172 417,63
September	„	27 144 156,41	September	„	36 370 779,41
Oktober	„	21 870 829,32	Oktober	„	37 740 828,21
November	„	20 109 875,66	November	„	33 256 898,03
Dezember	„	18 882 098,02	Dezember	„	28 341 138,71
Januar	1927	2 773 408,08*	Januar	1928	26 352 248,53
Februar	„	12 559 608,10	Februar	„	27 485 573,30
März	„	22 257 463,78	März	„	27 485 493,84
	1926/27:	240 788 529,50**		1927/28:	360 230 159,74

*Der Rückgang im Januar und Februar erklärt sich durch die Hinausschiebung der Fälligkeitstermine n. d. neuen Biersteuergesetz.

**Einschliesslich nachträglicher Berichtigung.

(Mitteilungen des Deutschen Brauerbunds No. 4/1928)

Entwicklung der Spitzenlöhne im Braugewerbe seit 1. 1. 1924.

	Großstädte		Zone I		Zone II		Zone III	
	48 Std.	54 Std.	48 Std.	57 Std.	48 Std.	57 Std.	48 Std.	57 Std.
1. Januar 1924	27.—	—	21.—	—	19.—	—	18.50	—
14. März 1924	27.—	30.40	22.50	26.75	21.—	25.20	20.—	23.75
11. April 1924	30 —	33.80	24.30	28.80	22.70	27.—	21.60	25.70
30. Mai 1924	34.—	37.20	27.30	32.40	25.70	30.50	24.10	28.60
3. Oktober 1924	36.—	40.50	29.30	34.80	27.50	32.70	25.80	30.70
31. Okt. 1924	36.90	41.40	30.20	35.70	28.40	33.60	26.70	31.60
28. Nov. 1924	39.—	43.70	32.20	38.20	30.40	36.10	28.70	34.10
4. März 1925	42.—	47.60	34.70	41.60	32.80	39.30	31.—	37.20
3. Juli 1925	44.50	50.50	36.80	44.20	34.80	41.80	32.30	39.50
2. Oktober 1925	45.—	51.—	37.20	44.60	35.20	42.20	33.30	39.90
17. Dez. 1926	46.50	52.70	38.70	46.40	36.70	44.—	34.80	41.80
31. Dez. 1926	46.70	53.—	38.90	46.60	36.90	44.30	35.—	42.—
1. Juli 1927	46.70	53.60	38.90	47.50	36.90	45.10	35.—	42.70
2. Sept. 1927	50.70	58.20	42.90	52.40	40.90	50.—	39.—	47.60
30. Sept. 1927	51.70	59.30	43.90	53.60	41.90	51.20	40.—	48.80

Zusammengestellt vom Bayer. Brauerbund.

	Bier in Behältnissen mit Raumgehalt von 15 l und mehr.				Bier in anderen Behältnissen			
Januar	1926:	5 297 hl	1927:	4 578 hl	1926:	22 797 hl	1927:	34 933 hl
Februar	„	5 655 hl	„	5 146 hl	„	30 409 hl	„	33 441 hl
März	„	5 790 hl	„	5 845 hl	„	37 083 hl	„	29 344 hl
April	„	6 001 hl	„	5 658 hl	„	43 124 hl	„	30 229 hl
Mai	„	5 700 hl	„	7 079 hl	„	34 394 hl	„	43 518 hl
Juni	„	5 763 hl	„	6 986 hl	„	44 395 hl	„	43 065 hl
Juli	„	6 537 hl	„	8 387 hl	„	42 209 hl	„	46 942 hl
August	„	5 828 hl	„	8 174 hl	„	25 029 hl	„	45 994 hl
September	„	5 513 hl	„	6 677 hl	„	39 811 hl	„	27 605 hl
Oktober	„	4 696 hl	„	6 141 hl	„	25 238 hl	„	33 358 hl
November	„	4 445 hl	„	5 584 hl	„	39 890 hl	„	42 236 hl
Dezember	„	5 847 hl	„	8 009 hl	„	25 450 hl	„	33 497 hl
Insgesamt	1926:	67 072 hl	1927:	78 264 hl*	1926:	409 829 hl	1927:	444 162 hl

*1927 einschliesslich Vorjahr ohne Reparations-Sachlieferungen.

(Mitteilungen des Deutschen Brauerbunds Nr. 1/1928.)